SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XIII. Jahrgang | Basel, den 28. Juni 1913 | No. 26

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.40 p. Jahr, Fr. 3.— p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— p. Jahr.

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Der schweiz. Gewerbeverein über die Konsumvereinsfrage. — Zum Märlein vom «staatserhaltenden» Mittelstand. — **Aus der Praxis:** Die Kontrolle in der Bäckerei. Etwas über die Prosperität der Konsumvereine. — **Genossenschaftl. Rundschau:** Schweizerischer Raiffeisenverband. — **Bewegung des Auslandes:** Oesterreich: Statistik der österr. Konsumvereine. Ueberschüsse der Grosseinkaufsgesellschaften. — **Aus unserer Bewegung:** Basel, Laupen, Näfels, Zürich-Oerlikon. — **Sprechsaal:** Nach der Delegiertenversammlung. — **Verbandsnachrichten.**

Der schweiz. Gewerbeverein über die Konsumvereinsfrage.

In der letzten Nummer des «Konsum-Vereins» haben wir schon kurz auf den «Schweizerischen Gewerbetag» vom 15. Juni in Langenthal hingewiesen und versprochen, noch eingehender auf den Verlauf dieser Tagung einzutreten. Das soll nun in nachfolgendem geschehen.

Der 15. Juni brachte den leitenden Führern des «Schweizerischen Gewerbevereins» einige Enttäuschungen.

Trotz einer z. T. recht stürmisch verlaufenen Debatte von gegen 4 Stunden, konnten die Herren Dr. Volmar und Zentralpräsident Scheidegger den Gesetzentwurf betr. die Arbeit in den Gewerben, der als erster Punkt zur Verhandlung auf der Tagesordnung stand, nicht durchbringen.

Nachdem nicht weniger als sieben Sektionschefs (darunter diejenigen von Zürich, Basel, St. Gallen und Winterthur) für die Rückweisung des Entwurfes an die Sektionen plädiert hatten, war das Schicksal der Vorlage besiegelt. «Aus der Versammlung wollte niemand ungeteilt für die Vorlage eintreten — so schreibt selbst die Redaktion der «Schweiz. Gewerbezeitung» — und in der Abstimmung siegte der Verschiebungsantrag (mit grossem Mehr) im Sinne der Zeitgewinnung, damit die Sektionen ihre Mitglieder vor einer definitiven Beschlussfassung mit dem Entwurf bekannt machen und eventuell Abänderungsanträge einreichen können.»

Mehr Glück hatte der neue Redaktor des Vereinsorganes, Herr Dr. Lüdi, der den Antrag auf Einführung des Obligatoriums der «Schweizer. Gewerbezeitung» zu vertreten hatte.

Das unbedingte Obligatorium konnte zwar nicht erreicht werden, doch gab die Versammlung ihre Einwilligung zur Einführung des bedingten Obligatoriums; d. h. der Abonnementspreis der «Schweiz. Gewerbezeitung» wird auf Fr. 2.— pro Jahr und Exemplar reduziert, sobald eine Sektion das Blatt für mindestens 50% seiner Mitglieder abonniert.

Das dritte Haupttraktandum, dem auch unsere Leser ein gewisses Interesse entgegenbringen dürften, sollte eine Klärung der Frage: «Gewerbestand und Konsumverein» bringen. (Motion Kurer.)

Die Verhandlungen der vorangegangenen Traktanden hatten sich jedoch derart in die Länge gezogen (die Mittagszeit war schon längst überschritten), so dass es fraglich erscheinen durfte, ob die Versammlung noch über den genügenden Vorrat an Geduld verfüge, um über die Konsumvereinsfrage und den Gewerbestand ein Referat anzuhören, für das der frühere Redaktor der Gewerbezeitung und jetzige Regierungsrat Dr. H. Tschumi (Bern) vorgemerkt worden war. Die Versammlung entschied sich jedoch mit grossem Mehr zur Entgegennahme des Vortrages. Dieser Beschluss kam den gewerblichen Drahtziehern gewiss nicht ungelegen. Der Grund dazu ist durchsichtig genug. Eine grosse Zahl Gewerbetreibender sind bis zur Stunde aus sehr erklärlichen Gründen Anhänger und Mitglieder der Konsumvereine. Einer prinzipiellen und offenen Aussprache wollte man an leitender Stelle eben gerne ausweichen, denn nur der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, wurde die Motion Kurer auf die Traktandenliste gesetzt. In glatt einer halben Stunde war denn auch die Sache erledigt. Geben wir nun vorerst unserem Spezialkorrespondenten, zum Vortrage des Herrn Regierungsrates Dr. H. Tschumi, das Wort:

Ueber das Wesen der Konsumvereine und vornehmlich über ihre Ziele, scheint allgemein und vielfach auch in gewerblichen Kreisen selbst, noch vielfach Unklarheit zu herrschen. Um darüber Klarheit zu schaffen, wurde die Motion Kurer eingereicht. Die Konsumvereine waren ursprünglich Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensmitteln im Grossen und Abgabe dieser Lebensmittel an ihre Mitglieder im Kleinen. Die Ausdehnung des Verkaufs auf die Allgemeinheit trat erst später auf. Als Gründer des Genossenschaftswesens sind

die «redlichen Pioniere von Rochdale» in England anzusehen. In Deutschland war es namentlich Hermann Schultze-Delitzsch, der mit seinen Schriften über Erwerbsgenossenschaften die Konsumvereinsbewegung befruchtete. In der Schweiz wurde 1852 der erste Konsumverein gegründet. Es geschah dies in Zürich und zwar nach dem Muster der redlichen Pioniere von Rochdale. Das Zentrum der Konsumvereine liegt aber in Basel. Ohne Zweifel verdanken die Konsumvereine ihre Entstehung einem durchaus gemeinnützigen Gedanken. Es waren anerkannt gemeinnützige Männer, die in den Notstandsjahren an dem gemeinschaftlichen Einkauf teilnahmen. Sogar Arbeitgeber suchten durch dieses Mittel der Armut ihrer Arbeiter zu begegnen. Im Laufe der Zeit veränderten sich aber die Verhältnisse und Voraussetzungen, unter denen die Konsumvereine wohltätig wirken konnten. Sie mussten zum grosskapitalistischen Betrieb übergehen und sind heute Erwerbsgenossenschaften in des Wortes schärfster Bedeutung. Ein Gutes haben die Konsumvereine gebracht: sie traten mit Erfolg dem Borgunwesen entgegen. Unrichtig aber ist, dass die Konsumvereine eine regulierende Stellung in der Preisbildung einnehmen. Die Preisbildung vollzieht sich nach dem ehernen Gesetze von Angebot und Nachfrage. Auch beim Fleisch, Brot und andern Lebensmitteln lässt sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes feststellen. Eine Verbilligung der Lebensmittel wird nicht durch die Konsumvereine, sondern durch die gesunde freie Konkurrenz erzielt. Dieser kommt die preisregulierende Wirkung zu. Die Ohnmacht der Konsumvereine, auf diesem Boden bessere Verhältnisse zu schaffen, ist scharf bei der Milch in Erscheinung getreten. Obwohl die Konsumgenossenschaften Gross-Einkäufer waren, waren sie nicht in der Lage, die Milch billiger als der vielgescholtene Kleinkrämer abzugeben. Die gleiche Erscheinung zeigt sich auch beim Brot. Wo Konsumvereine bestehen, ist das Brot nicht billiger, als wo keine bestehen. Und wo einmal eine Verbilligung des Brotes eintrat, stehen diesem einen Falle mehrere Fälle entgegen, wo die Verbilligung dank der freien Konkurrenz und nicht der Konsumvereine eintrat.

Im freien Handelsstande und Kleingewerbe betätigen sich wohl manche Leute, die wenig Eignung zu ihrem Berufe haben. Viel mehr aber ist dies noch der Fall bei den Konsumvereinen, wo Arbeiter und Arbeiterinnen eingestellt werden, die überhaupt von der Lebensmittelbranche keinen Hochschein haben.

Die Konsumvereinsbewegung — und das ist das gefährliche und was wir verurteilen müssen — wird durch Beamte, Pfarrer und Lehrer ihrer grossen Mehrzahl nach unterstützt. Dieses Vorgehen ist ein durchaus verwerfliches. Alle diese Leute sind in gesicherter Stellung von Staat und Gemeinde. Die Steuerkraft aller Bürger garantiert ihnen ihre Lebensstellung. Um so weniger ist es zu begreifen, wenn sie in ein ihnen nicht zustehendes Arbeitsgebiet übergreifen und den Brotkorb derer höher hängen, die für ihre Besoldung aufkommen. Einer jüngst in Ortschaften, wo Konsumvereine bestehen, veranstalteten Umfrage zufolge ist zu entnehmen, dass in 60% der in Frage kommenden Ortschaften Beamte oder Lehrer sich an der Konsumvereinsbewegung leitend betätigen. Bei diesem Prozentsatze ist es wohl am Platze, wenn wir sagen, dass wir die Beteiligung dieser Leute am Genossenschaftswesen als Ungehörigkeit empfinden.

Die Konsumvereinsbewegung enthält ferner ein gefährliches Moment für den Gewerbestand, überhaupt für das ganze Bürgertum. Mit jeder Neugründung eines Konsumvereins werden selbständige Existenzen ausgeschaltet. Gründet man eine Bäckerei, so verschwindet der selbständige Bäcker; gründet man eine Metzgerei, so verschwindet der selbständige Metzger. An ihre Stelle aber treten Lohnarbeiter. Die Konsumvereinsbewegung schaltet die selbständigen Existenzen aus, denen nach dem heute geltenden Glaubenssatze nur eine Möglichkeit zusteht, sich der Sozialdemokratie anzuschliessen. Denn nach dem heute geltenden Dogma sorgt diese Partei ja allein für die unselbständig Erwerbenden. Darum unterstützt die Sozialdemokratie das Genossenschaftswesen und speziell die Konsumvereine mit aller Macht. Dieser Umstand ist auch für unsere bestehende Staatsform mit einer Gefahr verbunden. Der Redner ist darum nur verwundert, dass es noch so viele Freisinnige und Konservative gibt, die als Politiker diese Gefahr entweder nicht sehen oder nicht sehen wollen. Es ist Tatsache, dass jeder Konsumvereins-Gründung in einer Ortschaft die Gründung einer sozialdemokratischen Partei auf dem Fusse folgt. Es erfüllt den Redner mit Freude, feststellen zu können, dass man heute beginnt, die vielgepriesene politische Neutralität der Konsumvereine mit andern Augen anzusehen, als man dies bisher tat. Er führt auch den «Grütlianer» an, der ausführt, es sei dumm von einer Neutralität der Konsumvereine zu sprechen, wo doch einzig die Sozialdemokratie die gleichen Ideale habe wie die Konsumvereinsbewegung. Dadurch erklärt sich auch die Unterstützung, die der Bewegung durch die Sozialdemokratie und ihre Presse zuteil wird. Viele bürgerliche Blätter treten nur darum für die Konsumvereinsbewegung ein, weil sie über ihre Ziele nicht genügend aufgeklärt sind. Tatsächlich liegt auch die Leitung der meisten Konsumvereine in sozialdemokratischen Händen. Darum treten auch die Konsumvereine mit aller Schroffheit und Rücksichtslosigkeit gegen die Gewerbetreibenden auf. Als Beweis führt der Redner die Antworten an, die auf eine Enquete des schweizerischen Metzgermeistervereins eingegangen sind, worin nach dem Verhältnis der Konsumvereinsschlächtereien zu den Metzgermeistern gefragt wird. Die Schärfe, mit der die Konsumvereine gegen den freien Gewerbestand auftreten, zeigt, wohin ihre Devise geht: Nieder mit Handwerk und Gewerbe. Dass das gleiche Ziel auch von den Warenhäusern erstrebt wird, will der Redner nur beiläufig erwähnen. Würde nun die Ersetzung selbständiger Existenzen durch Lohnarbeiter für unsere Volkswirtschaft einen Vorteil bedeuten, würde der Redner zum Gewerbe sagen: füge dich. Dies ist aber nicht der Fall. Der Lohnarbeiter leistet weniger als der freie Erwerbende, schon aus dem Grunde, weil er weniger Anreiz hat, seine Arbeit und seine Intelligenz so zu opfern, wie der frei Erwerbende dies tut. Dieser wirtschaftliche Rückschritt, den die Konsumvereine zur Folge haben, macht den Redner auch zu ihrem Gegner.

Die Schärfe, mit der die Konsumvereine ihren Erwerb suchen, ist bekannt. Jedes, aber auch jedes private Absatzgebiet suchen sie zu erobern. Darum geben die Konsumvereine auch so gewaltige Summen für Propagandazwecke aus. Den aufgewendeten Mitteln entsprechen auch grosse Erfolge. Der Ver-

band schweizerischer Konsumvereine zählt heute 347 Sektionen mit rund 225,000 Mitgliedern und hatte 1912 einen Jahresumsatz von 37 Millionen Franken. An dieser Erscheinung darf der freie Gewerbestand nicht achtlos vorübergehen. Bisher haben die Konsumvereine ihre Tätigkeit hauptsächlich auf den Warenumsatz beschränkt. Wo sie zur Produktion übergingen, sind sie nicht glücklich gewesen. Viele Gründungen haben kläglich Fiasko gemacht. Die Tatsache bleibt aber bestehen, dass auch die selbständigen Produzenten ausgeschaltet werden sollen. Es beweist dies am besten der Bau der Schuhfabrik in Basel. Die Konsumvereine haben es abgesehen auf die wirtschaftliche Knebelung und Aechtung aller derjeniger, die sich nicht zu ihnen bekennen.

Wie soll man nun aber gegen die Konsumvereine vorgehen? Mit gesetzlichen Mitteln ist hier nichts zu tun, da die Konsumvereine Gebilde sind, die auf den Schutz der Gesetze so gut Anspruch haben wie die Aktiengesellschaften und andere wirtschaftliche Organisationen. Bei der Bekämpfung der Konsumvereine muss alles aus der freien Konkurrenz herauskommen. Alle, die sich in gewerblichen Berufen betätigen, müssen in ihrer Bildung gehoben werden. Dies macht sie eher der freien Konkurrenz gewachsen. Hand in Hand damit soll die Aufklärung im Gewerbestande und in der Bevölkerung über das Wesen der Konsumvereine gehen. Wohl ist in dieser Beziehung schon einiges geschehen; aber man mag so viel tun als man will, so ist es immer noch zu wenig. Unverständlich ist, wie Handwerker und Gewerbetreibende die Konsumvereine durch ihre Kaufkraft noch unterstützen, obwohl sie ihre Gefährlichkeit erkannt haben. Damit sägen sie den Ast ab, auf dem sie sitzen. Diese Kurzsichtigkeit, dieser Verstoss gegen die eigene Vernunft und gegen das eigene Interesse sollten in unsern Reihen verschwinden.

Der schweizerische Gewerbeverein hat sich den Schutz und die Unterstützung der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden zur Aufgabe gestellt. Gegenüber einer Bewegung, die sich die Ausschaltung und Vernichtung aller selbständig Erwerbenden zum Ziele genommen hat, können wir nur eine Stellung einnehmen: die Gegnerstellung. Um eine wirksame Bekämpfung der Konsumvereine zu erzielen, muss aber auch die Solidarität im Handwerker- und Gewerbestand noch grösser werden. Wenn wir der Konsumvereinsbewegung keinen Beistand leisten, so appellieren wir auch an das Bürgertum, den freien Gewerben gegenüber diese Bewegung zu unterstützen. Wir wollen es aber auch offen heraussagen, dass bei uns noch nicht alles so ist, wie es sein sollte. Wenn es nicht an das eigene Bein geht, fühlt man bei uns die Not des andern nicht. Aber auch dies muss besser werden, damit wir den Kampf zielbewusster und energischer gegen die Konsumvereine führen können.

* * *

Die Diskussion wurde nur von Fürsprecher Kurer in Solothurn benützt, der an der vorjährigen Tagung in Weinfelden namens der schweiz. Rabattsparvereinigungen und des schweiz. Spezialerverbandes die Motion eingereicht hatte, «welche die Abklärung des Verhältnisses zwischen dem Gewerbestand und den Konsumvereinen zum Zwecke hat». Herr Kurer dankt dem Zentralkomitee für die beförderliche Art, mit der es seine Motion behandelt hat und für die klaren Leitsätze, denen das Referat zugrunde gelegt worden war. Den Schutz von Handwerk und Gewerbe haben ausser der Sozialdemokratie alle politischen Parteien in ihr Programm aufgenommen; freilich haben sie alle diesen Programmpunkt mehr oder weniger im Stiche gelassen. Darum gilt es in erster Linie, die politischen Parteien über den Untergrund der Konsumvereine aufzuklären. Aber nicht nur die Sozialdemokratie fördert die Konsumvereine. Auch die Christlich-Sozialen nehmen sich des Konsumvereinswesens an und hätscheln die Konsumvereine, trotzdem sie auch den Schutz von Kleinhandwerk und Gewerbe in ihrem Programm haben. Die Konsumvereinsrichtung der Christlich-Sozialen hat es genau so auf die Vernichtung der kleinen Existenzen abgesehen, wie die übrigen Konsumvereine. Auch die kantonalen, konservativen Parteien sollten dem Raten nunmehr das Taten folgen lassen. Die Rabattsparvereinigungen ihrerseits nehmen den Kampf gegen die Konsumvereine mit aller Energie auf. (Also doch. D. Red.) Sie sind auf dem besten Wege, eine bessere Warenvermittlung einzuführen. Fehlte es früher an der inneren Entwicklung der Gewerbetreibenden, so ist heute der Wille da, den Platz, auf den man wirtschaftlich gestellt ist, getreulich auszufüllen. Für unser Staatswesen sind die selbständigen Existenzen eine Notwendigkeit. Darum treten wir dafür ein, dass der Gewerbestand gewahrt bleibe. Ein solches Vorgehen sichert auch den Frieden zwischen den einzelnen Klassen der Bevölkerung besser, als wenn wir dem zersetzenden Treiben der Konsumvereine ruhig zusehen.

Einstimmig gelangten hierauf die vom Zentralkomitee ausgearbeiteten Leitsätze zur Annahme, die wir bereits in der letzten Nummer des «Schweiz. Konsum-Vereins» publiziert haben.

In einem folgenden Artikel werden wir uns zu verschiedenen Punkten, die in obigem Referate berührt worden sind, zu äussern haben. (Schluss folgt.)

Zum Märlein vom „staatserhaltenden" Mittelstand.

Auf seiner vierten Seite des «Genossenschaftl. Volksblattes» gibt der Konsumverein Langnau i. E. einige interessante Angaben über die dortigen Steuerverhältnisse, die es wert sind, etwas tiefer gehängt zu werden. Noch nie, in der Tat, wurden jene Anschuldigungen unserer Gegner, wonach die Konsumvereine um so mehr besteuert werden müssen, als sie durch Ausschaltung von Händlerexistenzen die Steuereinnahmen der Gemeinden bezw. des Staates schwächen, so treffend Lügen gestraft, als durch die einfache Gegenüberstellung der Steuerlisten (des versteuerbaren Einkommens über Fr. 600.—) vom vergangenen Jahr und vom Jahre 1902/03, d. h. zu einer Zeit, wo der dortige Konsumverein geschäftlich kaum existierte. Nach dieser Gegenüberstellung zahlten an Steuern:

		1912/13	
Ladenbesitzer (Bäcker und Händler)	3	Fr.	100
„ „	2	„	300
„ „	3	„	600
„ „	1	„	700
„ „	2	„	800
„ „	3	„	1000
„ „	1	„	1200
„ „	1	„	1600
„ „	4	„	2000
„ „	1	„	2300
„ „	1	„	5000
„ „	1	„	7000
	23		

		1902/03	
Ladenbesitzer (Bäcker und Händler)	7	Fr.	100
„ „	4	„	200
„ „	2	„	300
„ „	1	„	400
„ „	1	„	500
„ „	1	„	600
„ „	1	„	1000
„ „	1	„	1200
„ „	1	„	1300
„ „	1	„	1600
„ „	1	„	1800
„ „	1	„	3500
„ „	1	„	5000
	23		

Aus diesen Angaben geht hervor, dass, während die Herren Bäckermeister in der Regel ein Einkommen von 200 Fr. (nur einige wenige figurieren mit 400 Fr.) versteuern, zahlt der Konsumverein (mit seinen Angestellten) für ein Einkommen von 29,000 Fr. Steuern, d. h. ungefähr soviel wie sämtliche Krämer Langnau's zusammen. «Es bedarf einer ziemlichen Dosis Unverfrorenheit, bemerkt mit Recht unser Langnauer Berichterstatter, wenn trotzdem immer und immer wieder von gewisser Seite behauptet wird, die armen Krämer müssten Staat und Gemeinde erhalten». Zeigt doch gerade obige Gegenüberstellung, dass es mit der gemeinnützigen, staatserhaltenden Tugend dieser «Stützen der Gesellschaft» nicht so weit her ist, dass erst der Konsumverein mit seinem Halbmillionen-Umsatz und mit seiner allen zugänglichen Rechnungsablegung kommen musste, um der Steuerbehörde die Augen zu öffnen, darüber, dass diese Herren eigentlich bis anhin viel zu wenig bezahlt haben und zu ihrer famosen Staatserhaltung erst gezwungen werden mussten.

Aus der Praxis

Die Kontrolle in der Bäckerei.

(Korresp.) Es gibt Leute, die förmlich erschrecken, wenn man von «Kontrolle» spricht, so auch viele Bäcker. Aber nicht etwa, weil sie eine Kontrolle persönlich zu fürchten hätten, sondern weil sie einen unberufenen Eingriff in ihre Domäne, einen Zweifel in ihre Redlichkeit darin erblicken. Dies ist bedauerlich, vermag aber die Kontrolle nicht aus der Welt zu schaffen. Die Kontrolle kann verschiedene Ursachen haben; sicher ist, dass u. a. Unzuverlässigkeit, Schmarotzer, die Kontrolle notwendig machen. Der redliche Mensch hat sie aber nicht zu fürchten.

In der Bäckerei hat die Kontrolle nach zwei Richtungen hin aufklärend zu wirken:

1. über das Backergebnis des Mehles,
2. über die Produktion und damit im Zusammenhange über die Rentabilität.

Warum ist das Backergebnis des Mehles zu kontrollieren? Aus dem einzigen Grunde, weil das Backergebnis von kapitaler Bedeutung, nicht nur betreffend die Rentabilität, sondern auch bezüglich der Konkurrenzfähigkeit ist. Es ist mir ein Fall bekannt, wo eine Bäckerei keine Kontrolle führte, dafür aber mit Verlust arbeitete, was darauf zurückzuführen war, weil der Mehllieferant ein geringes Mehl lieferte, das nur 126 bis 128% Brotergebnis aufwies, während die Konkurrenz aus ihren Mehlen 140% erzeugte.

In einem andern Falle erzielte die Bäckerei 132 Prozent und die Konkurrenz 138%. Unter solchen Umständen ist der Ueberschuss bald herausgerechnet. Mit der Kontrolle des Backergebnisses wird daher eine Kontrolle der Mehllieferanten erzielt. Diese müssen wir kontrollieren, mögen sie sein, wer sie wollen. Bei jeder eintreffenden Mehllieferung ist in exakter Weise das Backergebnis festzustellen.

Mit den täglichen Notierungen des Mehlverbrauches und der Brotproduktion soll die Basis zur Rentabilitätsberechnung geliefert werden. Es ist nicht gleichgültig, ob 100 oder 200 kg Mehl täglich verbacken werden, denn der Arbeitslohn und die Miete bezw. Verzinsung und Amortisation bleiben sich gleich. Sodann ist nicht zu vergessen, dass die Bäcker der Konsumgenossenschaften im allgemeinen besser bezahlt und gehalten werden, als in Privatbetrieben. Die Privatbäckereien nützen ihr Personal intensiver aus. Eine richtige Ausnützung des Backofens ist selbstverständlich ebenfalls von Bedeutung.

Das sind Faktoren, die bei der Rentabilität mitsprechen. Es muss auf jeden Rappen gesehen und der Betrieb muss rationell erhalten werden. Die Konkurrenzverhältnisse erfordern heute, dass mit einer Bäckerei nicht begonnen werden sollte, solange ein oder besser zwei Bäcker nicht vollauf beschäftigt werden können. Eine Bäckerei, welche das Personal und die Einrichtungen nicht hinreichend beschäftigen, bezw. ausnützen kann, arbeitet naturgemäss irrationell und mit mehr oder weniger Erfolg.

Die Produktionskontrolle hat demnach den Zweck, auch nach dieser Richtung hin die Verwaltung zu unterrichten.

Ein weiterer Punkt betrifft die Notierung der Auslagen für Zutaten, Holz, Kohlen etc. Bei einer richtig geführten Kontrolle und gewissenhafter Buchführung soll eine Bäckereiverwaltung in kürzester Zeit ohne Schwierigkeit die Bilanz ziehen und das Resultat bekannt geben können. Sie soll ferner in der Lage sein, das Backergebnis, die Auslagen für Salz, Hefe, Holz und Kohlen, Kraft und Licht, prozentual vorlegen zu können. Die Einnahmen und Auslagen aus der Kleinbäckerei sollen ebenfalls leicht ersichtlich sein. Nur wenn man sich ein klares Bild über den gesamten Verkehr einer Bäckerei machen kann, wird es mögich sein, sich vor Ueberraschungen zu bewahren und befriedigende Resultate zu erzielen.

Etwas über die Prosperität der Konsumvereine.

Eine der unerlässlichsten Voraussetzungen für das Gedeihen und Fortkommen einer Genossenschaft, ist unzweifelhaft die richtige Besetzung der Verwaltungs- und Personalstellen. Das scheint wohl selbstverständlich und einer besondern Betonung kaum wert zu sein. Leider vermisst man diese Selbstverständlichkeit in der Praxis sehr oft, zum schweren Schaden der betreffenden Vereine.

Kommt es in der Verwaltung in erster Linie auf persönliche Tüchtigkeit und Fähigkeit an, so scheint uns beim Personal, um bei diesem zu bleiben, neben der beruflichen Befähigung, den ausgesprochenen Charaktereigenschaften eine mindestens ebenso grosse Bedeutung zuzukommen. Mit andern Worten und deutlicher ausgedrückt: Es kommt bei einer Verkäuferin z. B. viel weniger auf ein zierliches Gesichtchen oder auf sogen. vornehmes Auftreten an (was übrigens in einem Konsumverein schon deswegen deplaziert ist, weil diese gemachte «Vornehmheit» gar leicht eine hochmütige Behandlung der Mitglieder nach sich zieht), als vielmehr darauf, ob sie

Fortsetzung Seite 305.

Protokoll

der

V. Generalversammlung der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Sonntag, den 25. Mai 1913 in Olten, vormittags 10 Uhr.

Sitzungssaal im Hotel Aarhof.

Anwesend:

1. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates der V. A. mit Ausnahme des wegen Krankheit entschuldigt abwesenden Herrn Kuhn, an dessen Stelle sein Suppleant, Herr Rebold, Bern, erscheint.
2. Vom Vorstand der V. A. die Herren B. Jæggi und Dr. Schär.
3. Die nachstehend bei Festsetzung der Präsenzliste aufgeführten Vertreter der Vorstände und der Versicherten, insgesamt 50 Personen.

1. Die Sitzung wird vom Präsidenten des Aufsichtsrates, Herrn Angst, kurz nach 10 Uhr unter Hinweis auf die statutarische Einberufung der Versammlung eröffnet, worauf Herr Angst auch kurz die heutigen Traktanden streift, in der Hoffnung, dass die Beratungen zu einem positiven Ergebnis führen werden und dass die anwesenden Vertreter der Mitglieder, resp. der Versicherten, bei allen ihren Anträgen nicht übersehen möchten, dass die V. A. nur auf versicherungstechnischer Basis aufgebaut werden könne, und dass sie nicht die speziellen Verhältnisse ihres Verbandsvereins in den Vordergrund schieben, sondern für jeden Verbandsverein möglichste Bewegungsfreiheit schaffen. Herr Angst polemisiert auch gegen einen Ausspruch, den er im Volksblatt gefunden, die Invalidenversicherung sei nicht populär. Ein solcher Ausspruch sei nicht ethisch gedacht, sondern gehe von der Voraussetzung aus, dass ein Arbeitgeber verpflichtet sei, auch den schwächsten Angestellten weiter zu beschäftigen, auf das Risiko, dass derselbe wegen seiner Leistungsunfähigkeit den Betrieb schädige. Vor ca. 4 Jahren haben wir die Invalidenversicherung organisiert, heute ist uns bereits unser Kleid zu eng geworden. Wir müssen uns neue Statuten geben, neue dankbare Aufgaben übernehmen, die allerdings grosse, bedeutende Opfer verlangen, die uns aber auch neuen grossen Anschluss in sichere Aussicht stellen.

Möge die heutige Sitzung ein Markstein sein auf dem Gebiete der Fürsorgeeinrichtungen der Konsumgenossenschaften.

2. Hierauf wird die Präsenzliste festgestellt, die ergibt, dass vertreten sind:

1. V. S. K. mit 308 Stimmen durch Dr. Kündig 137, E. Furrer 68, Baltzer 35, Kächele 34, Kiener 34.
2. K.-G. Bern mit 137 Stimmen durch Tschamper 34, Schlumpf 34, Ritter 34, Graf 17, Zimmermann 9, Stucki 9.
3. Lausanne mit 21 Stimmen durch Dr. Suter 14, Thommen 7.
4. Steffisburg 7 Stimmen durch Gerber 5.
5. K.-V. Olten mit 49 Stimmen durch Hussi 8, Fluri 8, Strohm 8, Plüss 8, von Aesch 17.
6. K.-V. Winterthur mit 53 Stimmen durch Heinrich Meier 18, Prof. Boller 17, Mettler 18,
7. K.-V. Frauenfeld mit 39 Stimmen durch Hürlimann 26, Hablützel 13.
8. K.-V. Uetikon am See mit 2 Stimmen durch Wegmann 1.
9. A. C. V. Basel mit 827 Stimmen durch Gschwind 92, Peter 92, Braun 92, Roulet 92, Bergmeier 91, Portmann 92, Walter 46, Kaufmann 46, Wächter 46, Schwarzenbach 46, Meier 46.
10. K.-G. Solothurn mit 38 Stimmen durch Berger 13, Roth 12, Jæggi 13.

Alle Anwesenden weisen sich über ihre Stimmberechtigung aus, einzig Herr Mettler, Winterthur, der das Personal vertritt, hat keinen schriftlichen Ausweis. Dagegen bestätigen die Herren Meier und Prof. Boller, dass er als Vertrauensmann des Personals anzusehen sei. Aus diesem Grunde wird sein Mandat mit 18 Stimmen anerkannt.

Es sind demgemäss von 1488 Stimmen 1478 vertreten. Nicht vertreten sind einzig folgende Mitglieder:

5 Einzelversicherte, 2 Papiermühle, 1 Uetikon und 2 Steffisburg, total 10.

3. Wahl des Bureaus. Gemäss § 12, Absatz 2 der Statuten wird das Bureau bestellt aus den Herren Angst, Präsident, Graf, Olten, Vizepräsident, Dr. Schär, Aktuar und aus den Herren Studer und Rebold als Stimmenzähler.

4. Nach Feststellung der Präsenzliste wird das Protokoll der letzten Generalversammlung verlesen und genehmigt.

Bei diesem Anlass bringt Herr Meier, Winterthur, die Frage zur Sprache, ob nicht in Zukunft vom Verlesen des Protokolls Umgang genommen werden soll, dafür aber das Protokoll gedruckt und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werde. Diese Anregung wird z. H. des Vorstandes und des Aufsichtsrates entgegengenommen mit dem Bemerken, dass unter Umständen auch eine Publikation des Protokolls im «Schweiz. Konsum-Verein» statt als Separatabdruck genügen dürfte.

5. Hierauf erhält das Wort der Präsident der Verwaltungskommission V. S. K., Herr B. Jaeggi, um zu Bericht und Rechnung pro 1912 noch mündlich zu referieren. Der Referent weist auf die wichtigsten Ereignisse des Berichtsjahres und die heute vor uns liegenden wichtigen Aufgaben, den Kreis der Tätigkeit der V. A. zu erweitern, hin und beantragt Genehmigung der Rechnung und des Berichts unter Entlastung der verantwortlichen Behörden.

In der Diskussion ergreift einzig Prof. Boller das Wort, um eine andere Aufstellung der Betriebsrechnung zu beantragen. Es finden sich dort Posten, die allem Anschein nach ausschliesslich Buchungsposten sind und dem Laien das Verständnis der Rechnung erschweren. Er macht die Anregung, es möchten Vorstand und Aufsichtsrat das nächste Jahr ein anderes Schema aufstellen, vielleicht ähnlich demjenigen der Hilfskasse der Bundesbahnen.

Herr Jaeggi gibt zu, dass sich in der Betriebsrechnung verschiedene Buchungsposten befinden und erläutert solche im Zusammenhang mit der Bilanz, so dass alle Anwesenden an Hand dieser Erläuterungen völlige Klarheit über die Natur dieser Posten gewinnen können. Dass diese Buchungsposten in der Rechnung erscheinen müssen, hat seinen Grund darin, weil die V. A. keine eigene Kassarechnung hat, sondern deren Kassageschäfte ausschliesslich vom Verband besorgt werden. Der Referent sichert Prüfung der Anregung von Prof. Boller zu, wünscht dagegen, dass nicht ein bindender Auftrag an die Behörden erteilt werde, mit welcher Auffassung sich Prof. Boller und die Versammlung einverstanden erklären.

Darauf werden Rechnung und Bericht pro 1912 einstimmig genehmigt.

6. Revision der Statuten der V. A. Referent: Herr Dr. Schär. Der Referent macht einleitend darauf aufmerksam, dass der Entwurf bereits seit ca. 8 Wochen der Beurteilung durch die Mitglieder und die Versicherten und durch ein weiteres Publikum unterliege, und dass, so viel bis jetzt bekannt geworden, der Entwurf in den Kreisen der Interessenten im Grossen und Ganzen Anklang gefunden habe. Die bekannt gewordenen Aussetzungen betreffen zur Hauptsache nur nebensächliche Aenderungen, dagegen hat ein alter Mitarbeiter unserer Presse, Herr A. Drexler, Luzern, es für notwendig erachtet, im Luzerner Tagesanzeiger unter dem abschreckenden Titel «Unsoziales in sozialem Gewande» nicht nur gegen die Erweiterung der V. A., sondern überhaupt gegen die der V. A. zu Grunde liegende Idee Stellung zu nehmen, indem er erklärt, es sei nicht sozial, dass man in erster Linie für die Angestellten der Konsumvereine sorge, man sollte die Angestellten nicht bevorzugen, sondern für die Mitglieder und die Angestellten zu gleicher Zeit und in gleicher Weise eintreten und zwar durch Gründung einer Versicherung, die auf der Konsumkraft der Mitglieder und Angestellten aufgebaut ist. Herr Drexler hat seinen Gedanken schon wiederholt auch in unserer Presse vertreten mit einer gewissen Einseitigkeit, die die Schriftleitung veranlasste, eine dahintendierende Artikelserie zurückzuweisen, worauf solche in der Tagespresse zum Abdruck gelangte. Der Referent weist den Vorwurf, dass wir etwas Unsoziales anstreben, wenn wir die Pflicht der Konsumvereine, für ihre Angestellten vorbildliche Anstellungs- und Fürsorgebestimmungen aufzustellen betonen, zurück. Bei den heutigen Verhältnissen könnte das von Herrn Drexler vorgeschlagene System zu einer Ueberversicherung führen und andererseits könnten die Angestellten der Konsumvereine noch lange warten, bis sie auf Grund der Vorschläge des Herrn Drexler zu einer ausreichenden Versicherung gelangen könnten. Die V. A., resp. die Verbandsleitung stehe allerdings auf dem Standpunkt, dass die Angestelltenversicherung nicht mit der Mitgliederversicherung verquickt werden dürfe, dagegen sei sie nicht der Ansicht, dass nicht auch für die Mitglieder gesorgt werden solle, und darum habe sie Auftrag erteilt, Studien für die Errichtung einer Art Volksversicherung, wobei dann unter Umständen die Anregungen des Herrn Drexler Berücksichtigung finden können, anzustellen. Herr Dr. Bohren, der den Auftrag erhalten hat, sei bereits mit dessen Ausführung beschäftigt.

Was die in Aussicht stehenden Abänderungsanträge an den Statutenbestimmungen anbetrifft, so möchten die Stimmberechtigten sich ja hüten, über die von Versicherungstechnikern aufgestellten Grenzen hinauszugehen; das würde sich nach Jahren an der V. A. selbst rächen und ein klassisches Beispiel hierfür seien gerade die bisherigen Statuten, bei denen vor 4 Jahren noch ein Sterbegeld zur Invalidenversicherung vorgesehen wurde, trotzdem für das Sterbegeld die versicherungstechnischen Grundlagen nicht vollständig vorhanden waren. Hierauf sei das vom Experten berechnete Defizit zurückzuführen, das allerdings durch andere Faktoren etwas ausgeglichen werde. Damit die Statuten heute endgültig durchberaten werden können, werde der Referent sich darauf beschränken, auf den gedruckten motivierten Bericht zu verweisen, in dem alles enthalten sei, was zum Verständnis der vorgeschlagenen Aenderungen notwendig sei. Zu berücksichtigen sei, dass die Abstimmung durch die verschiedene Höhe der zustehenden Stimmen sehr kompliziert werden und gewöhnlich nur unter Namensaufruf vorgenommen werden könne, falls nicht eine provisorische Abstimmung mit Handmehr ein unzweideutiges Resultat ergebe. Der Referent schliesst mit dem Antrag auf Eintreten.

Portmann stellt den Antrag, die Diskussion nur auf die streitigen Punkte zu beschränken, während der Präsident die Auffassung hat, es solle abschnittsweise vorgegangen werden.

Eintreten wird hierauf stillschweigend beschlossen.

Die Paragraphen 1—14 passieren unbeanstandet.

Bei § 15 beantragt Gschwind, Basel, das Wort «mindestens» zu streichen, es könnte sonst der Anschein erweckt werden, als ob ein Versicherter,

wie z. B. Herr Angst, nicht zu den 6 anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt werden könnte. Wenn das Wort « mindestens » gestrichen sei, so könne auch ein Versicherter noch als Vertrauensperson bei den 6 anderen gewählt werden. Der Referent erklärt sich mit dem Antrag auf Streichung des Wortes «mindestens» einverstanden, indem er ausführt, dass bei der Vorberatung dieser Bestimmung unter dem Ausdruck «Vertrauensperson» nicht ausschliesslich Nichtversicherte verstanden worden seien. Auch ein Versicherter könne eine Vertrauensperson eines Kollektivmitgliedes sein. Diese Erklärung soll ausdrücklich zu Protokoll genommen werden und es wird der ursprüngliche Antrag, das Wort «mindestens» beizubehalten, von keiner Seite aufgenommen.

Demgemäss wird Art. 15 mit dieser Modifikation angenommen.

Ein Antrag Roth, Solothurn, auch noch einige Suppleanten vorzusehen, wird, nachdem der Referent darauf hingewiesen, dass bei einem Stand von 11 Mitgliedern, wovon 6 zur Beschlussfähigkeit notwendig sind, Suppleanten nie in die Lage kommen werden, in Funktion zu treten, abgelehnt.

In § 16 weist der Referent darauf hin, dass bei Lemma 7 ein Fehler zu korrigieren sei, nach dem dritten Wort «Versicherte» sei das Komma zu streichen und das Wort «und» einzusetzen, sonst könnte diese Vorschrift missverstanden werden; das massgebende hierfür sei, dass in zweifelhaften Fällen, sowohl die Aufnahme von Versicherten wie die Festsetzung der Prämien Sache des Aufsichtsrates sei. Wenn das Komma bleibe, und das Wort «und» fehle, könnte die Bestimmung anders verstanden werden.

Ohne Opposition wird dieser Redaktion zugestimmt.

In Ziffer 11 beantragt Herr Gschwind, das Wort «oder» durch «und» zu ersetzen, was ebenfalls akzeptiert wird.

In § 19 veranlasst die Bestimmung, dass Kollektivmitglieder an der Generalversammlung nicht über mehr als $^1/_3$ der berechtigten Stimmen verfügen sollen, eine lebhafte Diskussion.

Der Referent weist darauf hin, dass man im Interesse des Friedens unter den Mitgliedern und um neuen Mitgliedern die Mitgliedschaft angenehm und erwünscht zu machen, auch nur den Anschein vermeiden sollte, als wolle ein Kollektivmitglied alle anderen majorisieren. Mit den heutigen Statuten und dem heutigen Stand der Versicherten kann der A. C. V. Basel, ohne dass alle anderen Mitglieder etwas dagegen einwenden könnten, sämtliche Aufsichtsratsitze für sich beanspruchen. Wenn auch nicht anzunehmen sei, dass er diese Macht missbrauchen werde, so sei ein gewisses Sicherheitsventil doch wünschbar. Für den A. C. V. werde diese Bestimmung voraussichtlich auch nicht auf lange Zeit eine Verkürzung der Stimmen bedeuten, denn, wenn wie vorauszusehen, die Anzahl der Versicherten zunehmen werde, werde der A. C. V. vielleicht einmal mit seinen Versicherten nicht einmal mehr den dritten Teil aller Versicherten ausmachen.

Die Herren Peter und Portmann von Basel beantragen demgegenüber, die Stimmrechtsbeschränkung auf die Hälfte und nicht auf $33\,^1/_3\,\%$ festzusetzen. Man solle bei der heutigen Institution doch auch berücksichtigen, dass der A. C. V. Basel die grösste Leistung für die V. A. auf sich genommen habe.

Die Herren Furrer, Meier, Winterthur, und Tschamper treten energisch dem Antrag Peter-Portmann entgegen, während Walter, Basel, denselben verständlich findet.

Hablützel weist darauf hin, dass ja auch der Sitz der Verwaltung in Basel sei und Basel den Ausschuss des Aufsichtsrates des V. S. K. habe, Basel werde also jedenfalls auch bei der Stimmrechtsbeschränkung nicht verkürzt.

Peter repliziert gegen die verschiedenen Einwürfe und erklärt, den Baslern liege die Absicht, ihre Macht zu missbrauchen, vollständig fern und um hierfür den Beweis zu erbringen, ziehen sie den Antrag zurück, trotzdem sie heute in der Lage wären, da noch die alten Statuten gelten, diesem Antrag zum Durchbruch zu verhelfen.

Der Referent verdankt den Vertretern Basels diese Selbstbeschränkung, was beweist, dass sie es wirklich nicht auf eine Vergewaltigung abgesehen hatten.

§ 19 wird also unverändert angenommen.

Die §§ 20 bis und mit 25 passieren unbeanstandet.

Bei § 26 entspinnt sich eine grosse Redeschlacht darüber, ob die vorgeschlagene Neuerung, das Maximum des versicherten Gehaltes nicht mehr zu beschränken, akzeptiert werden könne oder nicht.

Es wird von den Herren Hablützel, Frauenfeld, Ritter, Bern, Kächele, Pratteln, gegen diese Neuerung, die unter Umständen hoch versicherte Angestellte zu einem vorzeitigen Pensionsgesuch veranlassen könnte, opponiert.

Die Herren Portmann und Peter von Basel, die beide die Verhältnisse bei der Hilfskasse der Bundesbahnen kennen, haben ursprünglich ebenfalls diese Bestimmung beanstanden wollen, nach reiflicher Erwägung sind sie jedoch zu der Auffassung gelangt, es dürfe diese neue Bestimmung ruhig belassen werden. Es sei ja in der Hand jedes Kollektivmitgliedes, selbst zu bestimmen, wie hoch sie ihr Personal versichern wollen.

Nachdem noch der Referent in längerem Schlussvotum die erhobenen Einwände beleuchtet hat vom Standpunkt der Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz aus, zieht Hablützel, der seinen ursprünglichen Antrag, beim bisherigen Maximum zu bleiben, in der Zwischenzeit auf ein Maximum von Fr. 7,000 erhöht hatte, zurück, ebenso Kächele, der ein Maximum von Fr. 8,000 in Vorschlag gebracht hatte.

In der Schlussabstimmung liegt demgemäss nur die Redaktion, wie sie vorliegt, zur Entscheidung vor und wird ohne Opposition angenommen.

Eine Anfrage Heinrich Meier, Winterthur, wie der Schlussatz zu § 26 zu verstehen sei, wird vom Präsidenten, Herrn Angst, unter Hinweis auf das Beispiel des A. C. V. Basel, der entsprechend den Besoldungsklassen besondere Versicherungsklassen geschaffen hat, die für längere Zeit stabil bleiben, bei einer allgemeinen Revision der Gehaltsordnung aber auch erhöht werden können, beantwortet, mit welcher Auskunft der Interpellant sich einverstanden erklärt.

Bei § 29 beantragt Kächele eine andere Fassung, die es ermöglicht, dass beim Ausscheiden eines Kollektivmitgliedes ein versicherter Angestellter, der die Versicherung weiter führen will, der jedoch aus finanziellen Gründen vielleicht den Umfang der Versicherung reduzieren muss, dies tun kann.

Der Referent erwidert, dass nach Auffassung der vorberatenden Behörden die Fassung des § 29 dies bereits zulässt. Es hätte dann eben eine Aenderung im Tarif und eine neue Berechnung stattzufinden.

Kächele verzichtet auf seinen Antrag, wenn die Erklärung des Referenten zu Protokoll genommen wird, was zugesichert wird.

Bei § 33 macht Forster darauf aufmerksam, dass diese Vorschrift auch für ein allfälliges Defizit der Hinterlassenenversicherung gelten sollte; in § 55 sei jedoch dieser Paragraph vorbehalten, er sollte dort noch eingeschaltet werden.

Der Referent weist darauf hin, dass in § 55 nur diejenigen Paragraphen vorbehalten wurden, die in Abschnitt V sich finden. Abschnitt IV der Statuten gilt allgemein für beide Versicherungsarten.

Meier, Winterthur, fragt an, ob die Mitglieder, die nur für Invalidenversicherung versichert sind, auch für ein allfälliges Defizit der Hinterlassenenversicherung haften.

Der Referent verneint dies. Wie bei der Hilfskasse der Bundesbahnen kann für jede Versicherungsart das Deckungskapital getrennt berechnet werden und es hat deshalb jede Abteilung ihre getrennte Haftbarkeit.

Hier wird um 1 Uhr zur Einnahme eines Mittagessens die Sitzung unterbrochen.

Die Verhandlungen werden um 2.10 Uhr wieder aufgenommen, nachdem die anwesenden Personalvertreter im Vorraum sich zu einer Besprechung der Wahlvorschläge versammelt hatten.

Zu § 36 stellt Thommen, Lausanne, im Auftrag des dortigen Personals folgenden Zusatzantrag: «Nach 30 Jahren ist der Versicherte berechtigt, sich zum Bezug der Pension anzumelden».

Der Referent erwidert, dass Thommen anscheinend die Invalidenversicherung in eine Altersversicherung erweitern wolle, trotzdem der Wortlaut seines Antrages das nicht deutlich sage. An der letzten Generalversammlung sei jedoch diese Frage eingehend behandelt und deren Schwierigkeiten und Mehrauslagen wegen abgelehnt worden. Heute wäre es unmöglich, einen solchen Antrag anzunehmen, da neue Tarife, die bedeutend höhere Beiträge beanspruchen, ausgerechnet werden müssen. Der Antrag könnte also höchstens als Material entgegengenommen werden für eine spätere Revision.

Peter, Basel und Prof. Boller, Winterthur, wenden sich ebenfalls gegen den Antrag; eine Altersversicherung koste viel zu viel und die Verbandsvereine hätten nun vorerst mit Einführung der Hinterlassenenversicherung genug zu tun. Uebrigens werde voraussichtlich jeder Versicherte, der sich nach 30 Jahren Versicherungsdauer schwach oder invalid fühle, ein passendes Arztzeugnis finden.

Furrer macht darauf aufmerksam, dass auch ein Maximum der Pension, z. B. 70 % des Gehaltes aufgestellt werden sollte, sonst werde der Zweck, immer leistungsfähiges Personal zu haben, nicht erreicht.

Roth, Solothurn, spricht gegen den Antrag Thommen. Wenn jemand nach 30 Jahren ein Gebrechen aufweist, soll er pensioniert werden, eventuell auch schon früher; ein Gesunder soll weiter arbeiten.

Thommen beharrt auf seinem Antrag, da er vom Personal in Lausanne dazu beauftragt ist, dagegen nicht auf den 30 Jahren; der Aufsichtsrat soll den Auftrag entgegennehmen und in 1—2 Jahren wieder berichten.

Angst wendet sich gegen die Anregung Furrer. Auf jeden Fall könnte solche nicht wohl rückwirkend gemacht werden, weil bis jetzt keine Maximalgrenze aufgestellt wurde.

Der Referent will die Anträge Furrer und Thommen als Material entgegennehmen, jedoch ohne Fristbestimmung. Zu deren Prüfung muss wieder ein versicherungstechnisches Gutachten eingeholt werden und solche kosten Geld, dadurch wird die billige Verwaltung illusorisch.

Betreffend Aufstellung eines Maximums nach Antrag Furrer ist zu berücksichtigen, dass wir wohl bei Tarif III mit einer verhältnismässig hohen Pension (40 % nach 5 Jahren) beginnen; von da an steigt die Pension aber sehr langsam, jedes Jahr nur um 1 %; bei allen anderen ähnlichen Kassen ist die Jahressteigerung höher, 1½—2 %. Um 100 % des Gehaltes als Pension zu erhalten, muss ein Versicherter je nach Tarif III, II, I 65, 75 oder 85 Jahre dienen. Für 70 % sind 35, 45 und 55 Jahre notwendig. Die Maximalgrenze ist also in dem Tarif bereits gegeben, ohne dass wir statutarisch eine solche Grenze festsetzen müssen.

Auf eine Anfrage Kächeles, welches Jahr denn eigentlich als Grundlage für den normalen Eintritt der Invalidität vom Versicherungstechniker angenommen worden sei, erteilt Herr Angst die Auskunft, dass der verstorbene Herr Kestenholz , der die Hauptarbeit geleistet, 70 Jahre angenommen habe. Würde man 65 Jahre annehmen, so müssten die Jahresprämien alle um je 1 % erhöht werden.

In eventueller und definitiver Abstimmung werden die Anträge Thommen und Furrer abgelehnt, ersterer mit 962 kontra 508 Stimmen, letzterer mit beinahe allen gegen ganz wenige Stimmen. Es bleibt dem Aufsichtsrat freigestellt, diese Anregungen eventuell als Material zu verwenden.

§ 40 erweckt Opposition. Furrer beantragt gänzliche Streichung. Man solle auch hier weitherzig sein. Die Gerichte würden wahrscheinlich eine solche Bestimmung nicht schützen.

Peter glaubt, die Redaktion «ein Einkommen erwirbt» sei nicht deutlich genug. Ist darunter auch selbständiger Erwerb verstanden?

Der Referent bejaht diese Frage, es heisst «Stellung» und nicht «Anstellung».

Kächele beantragt, man solle möglichst weitherzig sein. Wenn z. B. nicht der Versicherte, sondern dessen Frau ein Geschäft betreibt, was dann?

Forster glaubt, die ganze Vorschrift werde mangels Möglichkeit der Kontrolle auf dem Papier stehen bleiben. Immerhin soll zur Verdeutlichung «Lebensstellung» gesagt werden statt Stellung, welchen Vorschlag der Referent akzeptiert.

Portmann bringt ein Beispiel aus den Erfahrungen der Hilfskasse der Bundesbahnen, aus denen sich die Wünschbarkeit einer solchen Vorschrift ergibt.

Der Referent weist darauf hin, dass diese Bestimmung 1910 in Lugano als Ergänzung der alten Statuten vorgeschlagen und anstandslos akzeptiert wurde. Wir hatten für heute keine Veranlassung, diese, die Invalidenversicherung betreffende Vorschrift für die neue Vorlage wieder anders zu redigieren; sie ist berechtigt, weil an der V. A. niemand ein Geschäft machen, d. h. mit den Leistungen der V. A. mehr Einnahmen haben soll, als wie vor der Invalidität.

Ritter. Also hier war Rückwirkung auf die bereits Versicherten möglich.

Angst. Die Vorschrift findet sich nun in den bestehenden Statuten und die Rückwirkung wurde von niemand beanstandet.

Der Antrag Furrer wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 41. Der erste Satz des letzten Absatzes wird auf die Anregung Kächeles hin nun folgendermassen redigiert: «Ergibt sich, — — — dass ein Zweifel — — — ausgeschlossen ist, so hat der Vorstand der V. A. die Prämien festzusetzen etc.

§ 42. Hier beantragt Kaufmann, Basel, Streichung, weil die Forderung einer Lebensbescheinigung schikanös gehandhabt werden könnte.

Der Referent beharrt auf seinem Antrag, da Fälle (Landesabwesenheit etc.) eintreten können, wo eine Lebensbescheinigung im Interesse der V. A. sehr wünschbar ist. Normalerweise brauchen wir ja die Lebensbescheinigung nicht, weil die Verbandsvereine auch Kontrolle üben. Es ist ausgeschlossen, dass für jede Monatszahlung eine Lebensbescheinigung verlangt wird.

Die Herren Roth und Peter sprechen für die Beibehaltung, indem sie Gründe für deren Beibehaltung anführen.

Kaufmann zieht seinen Antrag zurück, wenn das Wort «periodisch» nach ««unberechtigte» eingeschaltet wird, welches Amendement vom Referenten akzeptiert und von der Versammlung gebilligt wird.

Kächele glaubt, die Lebensbescheinigung könne auch durch jeweilige Einsendung des Heimatscheines ersetzt werden.

Der Referent erwidert, der Heimatschein eines Toten würde bei uns nicht zurückgezogen, damit wären Missbräuche nicht ausgeschlossen. Uebrigens ist es Sache des Vorstandes oder Aufsichtsrates, hier die Detailausführung zu besorgen.

Bei § 43 beantragt Kaufmann eine Aenderung, wonach die letzte Linie lauten würde: «bisher unterstützte oder bedürftige Hinterlassene».

Der Referent wendet sich gegen diesen Antrag, die vorgeschlagene Regelung befindet sich bereits in den bisherigen Statuten. Wir hatten keine Veranlassung, hier Aenderungen vorzuschlagen. Der Kreis der Unterstützungsberechtigten wird durch Annahme dieses Antrages erweitert und es werden Personen, die bei Lebzeiten des Versicherten nichts erhielten, dadurch besser gestellt, was dem Sinne der Versicherung, die nicht eine Besserstellung, sondern nur einen Ausgleich des Verlustes bezweckt, widerspricht.

Wächter und Kaufmann treten nochmals für die Erweiterung ein.

In der Abstimmung wird mit 770 gegen 563 Stimmen der Antrag Kaufmann angenommen.

§ 45. Zu § 45 begründet Meyer, Basel, folgenden Zusatzantrag: «Eventuelle private Versicherungen, die der Versicherte aus eigenen Mitteln bestritten hat, kommen dabei nicht in Betracht.»

Kächele unterstützt die Tendenz dieses Antrages und will noch weiter gehen, indem er einfach den letzten Satz nach «sollte» wegstreichen will.

Kaufmann unterstützt den Antrag Meyer.

Kächele will einen Unterschied zwischen den §§ 40 und 45 herausfinden.

Gschwind. Kächele geht von falschen Voraussetzungen aus. Ueberversicherungen sollen immer ausgeschlossen sein.

Wächter. Die Gehälter der Konsumvereinsangestellten sind oft klein; mancher muss einen Nebenverdienst haben und stellt sich dann bei Belassen dieser Vorschrift, wenn er nicht mehr als 100 % seines versicherten Gehaltes hat, schlechter.

Der Referent beantragt Ablehnung des Streichungsantrages. Für Fälle von eigentlicher Hilfslosigkeit sieht ja bereits die staatliche Unfallversicherung Renten bis 100% vor. Wenn wir dem neuen Antrag stattgeben, so riskieren wir Ueberversicherung mit allen ihren Nachteilen; wir haben das bereits bei § 40 abgelehnt. Die Auffassung, die zu diesem Antrag führt, ist egoistisch und nicht sozial. Unsere Versicherungsanstalt soll nicht ein Mittel sein, zu kärgliche Löhne zu erhöhen, dafür sind andere Wege da.

Kächele zieht seinen Antrag zurück.

Bei der Abstimmung wird der Zusatzantrag Meyer mit 796 gegen 565 Stimmen abgelehnt.

Hier beantragt Portmann, Basel, auf den Entscheid zu § 43 zurückzukommen und zu sagen statt «Unterstützte und Bedürftige «Unterstützte oder Bedürftige».

Der Präsident will dem Rechnung tragen, bei der zweiten Lesung, die sofort nach Abschluss der ersten sich anschliessen soll.

Bei § 49 fragt Hablützel an, warum nicht auch einzelne Angestellte eines Kollektivmitgliedes sich gegen Hinterlassenenrisiko versichern lassen können.

Referent. Das ist zulässig, nur muss er ein neues Arztzeugnis einreichen; bei den Kollektivanmeldungen wird hiervon Umgang genommen, weil anzunehmen ist, dass eine Verwaltung nicht wegen eines einzigen erkrankten Angestellten alle übrigen auch anmeldet. Sie wird das Bestreben haben, die Versicherungsanstalt nicht zu schädigen.

Eine hier von Meier, Winterthur, auf Grund von § 46 der Statuten gestellte Anfrage, warum das Obligatorium für die Hinterlassenenversicherung für alle Angestellten des betreffenden Kollektivmitgliedes vorgeschlagen sei, beantwortet der Referent durch Verlesen des betreffenden Passusses aus dem Gutachten von Dr. Bohren.

Bei § 51 werden 2 Anträge gestellt:

a) von den Personalvertretern des A. C. V. Basel, den 2. Absatz ganz zu streichen;

b) von Kaufmann, Basel, folgenden Inhalts:

«Geht ein mit Karenzzeit Versicherter vor Ablauf der fünfjährigen Karenzzeit mit Tod ab, so wird den Hinterlassenen, wenn der Versicherte sowohl bei der Invaliden- wie bei der Hinterlassenen-Versicherung beteiligt war, eine einmalige Abfindungssumme in der Höhe von 35% des versicherten Gehaltes verabfolgt.»

Der Referent wendet sich gegen beide Anträge:

a) durch Reduktion der Pension, falls ein Versicherter erst nach dem 50. Jahre geheiratet, soll einer Spekulation vorgebeugt werden. Wir sind sonst sehr weitherzig bei der Hinterlassenenversicherung, indem wir den Altersunterschied zwischen Mann und Frau, der sonst bei solchen Kassen mit grossen Beträgen belastet wird, vollständig unberücksichtigt lassen, aber wir müssen ein Sicherheitsventil haben.

Die Vorschrift findet sich auch bei den Bundesbahnen und der Experte hat uns eine solche Reduktion vorgeschlagen. Eventuell müssten neue Berechnungen angestellt werden.

b) Auch bei den Invalidenversicherten wird, falls der Tod innerhalb der ersten 5 Jahre eintritt, gar nichts vergütet, also in Analogie auch hier. Eventuell, falls die Mehrheit den Antrag Kaufmann billigt, könnte die Statutenberatung heute nicht abgeschlossen und müsste ein neues Gutachten einverlangt werden, das wahrscheinlich eine Erhöhung der Prämien verlangen würde.

Wächter und Kächele unterstützen den Antrag *a)*.

Kächele erklärt, sonst müsste man sich eben dadurch helfen, dass man entweder noch mit 49¾ Jahren heirate, oder nach dem 50. Jahre eine Haushälterin und nicht eine Frau nehme.

Meyer, Basel. Der Grossteil der Mitglieder will die Kasse ja nicht schädigen oder verkürzen.

Peter, Portmann, Roth sprechen gegen den Antrag und Roth erwähnt, dass bei den Bundesbahnen eine Heirat nach dem 60. Altersjahre des Mannes jeden Anspruch ausschliesse.

Walter, Basel, will einen Vermittlungsantrag stellen, dass die Witwenrente nur dann auf 12,5% reduziert werde, wenn der Versicherte «erstmals» nach dem 50. Jahre heirate.

Referent. Auch das ist versicherungstechnisch nicht zulässig. Jede Frau stellt versicherungstechnisch ein Risiko dar. Wenn dieses Risiko durch Tod der ersten Frau vor dem 50. Jahre des Mannes untergegangen ist, stellt eine weitere Heirat nach 50 Jahren wieder ein neues Risiko dar.

Kaufmann verzichtet auf Antrag *b)* zugunsten des Antrages Walter, bemerkt aber, man sollte dem Personal mehr entgegenkommen; wenn man alle diese Anträge ablehne, habe man schliesslich wohl eine Anstalt, aber keine Angestellten, die sich versichern lassen wollen, der Versicherungstechniker sollte doch auch einmal nachgeben!

Schwarzenbach spricht für den Antrag Walter. Die Grundlagen seien ja sehr gut, da Dr. Bohren zuerst eine konstante Rente von 30% ausgerechnet habe und man heute nur noch 25% vorschlage.

Gschwind. Der Antrag Walter würde zweierlei Recht schaffen, ist deshalb abzulehnen.

Der Präsident weist darauf hin, dass die versicherungstechnischen Grundlagen nie ausser Acht gelassen werden dürfen. Nicht wir haben die Pension von 30 auf 25% zu reduzieren vorgeschlagen, sondern der Fachmann. Wenn das Personal dann nicht beitreten will, so ist das seine Sache.

Der Antrag Walter wird mit 736 gegen 706 Stimmen abgelehnt.

Kaufmann zieht seinen Antrag zurück mit dem Wunsche, der Aufsichtsrat möchte solchen für später prüfen.

Zu § 52 stellt Dr. Kündig den Antrag nach den Worten «der Witwe» einzuschalten «aus eigener Schuld», mit welcher Fassung der Referent sich einverstanden erklärt.

Walter stellt den Antrag, den 2. Satz ganz zu streichen.

Forster ist für die Vorlage mit folgendem Amendement: «Die Pension kann vom Aufsichtsrat aufgehoben oder reduziert werden, wenn der Witwe die elterliche Gewalt über die Kinder entzogen wird».

Mit 736 gegen 706 Stimmen wird dieser Antrag angenommen.

Rebold stellt für die zweite Lesung eine andere Redaktion in Aussicht.

Zu § 55 macht der Referent darauf aufmerksam, dass auf der zweitletzten Linie ein kleiner Druckfehler zu berichtigen sei, der unter Umständen grosse Konsequenzen haben könnte: der «Bindestrich» vor «Leistungen» sei nämlich zu streichen.

Kaufmann beantragt Ersatz des zweiten Satzes durch folgende Vorschrift: «Die Kollektivmitglieder sind verpflichtet, für die Hinterlassenenversicherung einen Teil an die zu zahlenden Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten».

Der Referent erklärt, was der Antrag Kaufmann wolle, sei ja nicht viel, denn nach dem Wortlaut seines Vorschlages könnten die Vereine auch nur 1% oder 1‰ an die Beiträge leisten, ohne sich gegen diese Vorschrift zu verfehlen. Dagegen sei es eine Frage, ob es gut sei, die Ausdehnung der Hinterlassenenversicherung von Beiträgen der Kollektivmitglieder von vorneherein abhängig zu machen, denn zwingen könne man die Kollektivmitglieder — und diese, nicht das Personal hätten Beschluss zu fassen — nicht.

Der Referent hält an der Vorlage fest, d. h. überlässt es der Versammlung, das Richtige zu finden.

Walter unterstützt den Antrag Kaufmann. Die Beiträge der Kollektivmitglieder an die bisherige Versicherung seien nicht so hoch einzuschätzen, das sei eher eine moralische Pflicht der Verbandsvereine.

Der Präsident protestiert gegen diese einseitige Auffassung. Die Invaliditätsversicherung stellt doch eine Begünstigung des Personals dar. Man solle nicht so abschätzig über die bisherige Versicherung aburteilen.

In der sodann folgenden Abstimmung wird der Antrag Kaufmann mit Mehrheit angenommen.

Zu § 57 beantragen Jaeggi, Solothurn, und Furrer Streichung, da diese Bestimmung nicht rechtsverbindlich sei.

Wächter, Dr. Kündig und der Referent sind für Belassung, da diese Vorschrift mindestens nichts schaden könne.

Die Abstimmung ergibt grosses Mehr für Belassung.

Kächele macht noch darauf aufmerksam, dass man bei Ueberweisung solcher Zahlungen an gesetzliche Vertreter auch die Vormundschaftsbehörden auf diese Natur der Zahlungen aufmerksam machen soll, damit solche nicht ihrem Zweck entfremdet würden, wie das letzthin in Pratteln mit einem von der V. A. ausbezahlten Sterbebeitrag geschah.

Bei § 58 schlägt der Referent auf Anregung Kächeles, um jeden Zweifel, dass solche Auskäufe nur im Einverständnis mit den Bezugsberechtigten erfolgen sollen, eine Ergänzung der Redaktion durch die Worte: «auf Antrag» (vor «eine Rente») vor, was beliebt.

Roth ist ebenfalls einverstanden, dass diese Auskäufe nur ausnahmsweise vorkommen sollen, was der Sicherheit halber nochmals und zwar im Protokoll vermerkt werden soll.

Bei § 63 beantragt Kächele einen Zusatz des Inhalts, dass die Kollektivmitglieder bei allfälliger Verteilung des im letzten Satz genannten Restes die

Rechte ihrer versicherten Angestellten durch Auszahlung des an die Betreffenden gemäss ihrem prozentualen Anteil an den Beiträgen zufallenden Betrages wahren müssen.

Der Referent erklärt das als selbstverständlich.

Zu § 64 bemerkt der Referent, dass diese Uebergangsbestimmung den Sinn habe, dass von heute an, falls die neuen Statuten endgültig genehmigt, die neuen Vorschriften gelten und angewendet werden müssen. Die Tarife I bis IV müssen noch durch weitere Tarife ergänzt werden, von denen die einen in den alten Statuten sich finden (Deckungskapital für Invalidenversicherung, für Berechnung von Eintrittsgeldern und Besoldungserhöhungen), während der andere, analoge Angaben betreffend Hinterlassenenversicherung enthaltend, nach den gleichen versicherungstechnischen Normen von Dr. Bohren ausgearbeitet werden muss.

Der Referent ersucht die Versammlung, diese neuen Tarife vorsorglich zu genehmigen und die Verwaltungskommission zu ermächtigen, solche als integrierenden Bestandteil der neuen Statuten als genehmigt zu betrachten, da es sich um versicherungstechnische Zahlen handelt, hängt diese Aufstellung nicht von der Willkür irgendeiner Person ab, sondern ist durch Tarif IV bereits präjudiziert.

Ohne Gegenantrag wird diesem Vorschlage zugestimmt.

In der zweiten Lesung macht einleitend Gschwind die Anregung, die redaktionelle Bereinigung der heute beschlossenen Abänderungen dem Aufsichtsrat zu überlassen.

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Die §§ 1—42 passieren ohne Bemerkung.

Bei § 43 beantragt Dr. Kündig für die mit Mehrheit angenommene Regelung nun folgende neue Redaktion:

«diejenigen Angehörigen, die der Verstorbene laut Gesetz zu unterstützen verpflichtet war; die Vorschriften des § 54 sind sinngemäss anzuwenden.»

Dieser Vorschlag wird angenommen.

Bei § 45 fragt Kächele an, ob die Reduktion der Pension auch eintrete, wenn anstatt der Unfallrente eine Pauschalsumme ausbezahlt werde.

Der Referent erwidert, dass dies nicht vorgesehen sei.

Zu § 52 liegen zwei neue Redaktionen vor, eine von Rebold, lautend: «Die Pension kann vom Aufsichtsrat direkt den Kindern unter 18 Jahren zugewendet werden, wenn der Witwe die elterliche Gewalt entzogen wird; eine andere von Forster, lautend: «In Fällen, wo der Witwe aus eigener Schuld die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wird, ist die Witwenpension zugunsten der Kinder unter 18 Jahren zu verwenden.»

Nach längerer Diskussion, an der sich Bergmeier, der eine Vorschrift, solche Summen zinstragend anzulegen, vermisst, Rebold, Dr. Kündig und der Referent beteiligen, wird die in erster Lesung angenommene Vorschrift folgendermassen nach Vorschlag Dr. Kündigs angenommen:

«wenn der Witwe aus eigener Schuld die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wird; in einem solchen Falle ist die Pension zu Gunsten der Kinder unter 18 Jahren zu verwenden».

Zu § 51 möchte Gschwind ein Zurückkommen auf den vorhin abgelehnten Antrag des Personals aus Basel anregen, etwa in dem Sinne, dass die Reduktion der Witwenpension auf 12,5% nur eintritt, sofern keine Kinder unter 18 Jahren vorhanden sind.

Nachdem der Referent und der Präsident sich gegen diese Anregung aussprechen, wird dieselbe abgelehnt.

Damit ist die zweite Lesung beendigt. Es erfolgt nun die Schlussabstimmung, die die einstimmige Annahme des neuen Statutenwerkes ergibt.

Neubestellung des Aufsichtsrates.

Es wird beschlossen, die Wahlen in zwei Abteilungen vorzunehmen und 2 Wahlbureaux zu bestellen; neben den Herren Hof, Studer und Rebold die das erste Bureau bilden (für 6 Mitglieder), wird aus den Herren Portmann, Forster und Baltzer ein zweites Bureau gebildet (für 5 Mitglieder).

Namens des V. S. K. empfiehlt Dr. Kündig für die 6 den Verwaltungen zustehenden Wahlen die beiden bisherigen Vertreter E. Angst und Dr. A. Suter, beide Vizepräsidenten des Aufsichtsrates V. S. K. Herr Portmann schlägt für den A. C. V. vor die Herren Peter und Bergmeier, ferner werden vorgeschlagen: Tschamper (bisher), von Wartburg, Olten (bisher), Heinrich Meier, Winterthur (neu).

Für das Personal berichtet Schwarzenbach, Basel, dass sich die Personalvertreter für 4 Nominationen geeinigt haben auf Kuhn, Bern (bisher), Mettler, Winterthur (neu), Jaeggi, Solothurn (neu), Studer, V. S. K. (bisher). Für die fünfte Stelle hat eine Einigung nicht erfolgen können.

Es werden vom Personal des A. C. V. Basel die zwei einander gegenüber stehenden Vorschläge gemacht: Walter und Kaufmann. Ein Vertreter aus Olten schlägt auch Herrn Graf (bisher) wieder vor, der vom Personal fallen gelassen wurde. Herr Graf lehnt jedoch ab. Hablützel schlägt noch Flach, Winterthur, vor.

Gemäss den neuen Statuten wird das Stimmrecht des A. C. V. nun reduziert auf 496, Anteil der Verwaltung 331, des Personals 165. Die Stimmen werden folgendermassen verteilt:

Bergmeier 56, Braun, Gschwind, Peter, Portmann, Roulet je 55, Walter, Schwarzenbach, Meier je 28, Forster, Kaufmann, Wächter je 27.

Das Wahlbureau I meldet folgendes Ergebnis:

1. Angst	1129	Stimmen.
2. Dr. Suter	1074	»
3. Peter	1027	»
4. Tschamper	967	»
5. Bergmeier	959	»
6. Meier, Winterthur	673	»

Ferner haben Stimmen erhalten: von Wartburg 587, Berger, Solothurn 81, Prof. Boller, Winterthur 18.

Das Wahlbureau II meldet folgendes Resultat:

1. Studer	1085	Stimmen.
2. Jaeggi	1082	»
3. Kuhn	1077	»
4. Mettler	958	»
5. Kaufmann	557	»

Ferner hatten Stimmen erhalten: Walter 519, Flach 153, Graf 16.

Schwarzenbach und Meyer, Basel, bezweifeln, dass Kaufmann gewählt sei, da er das absolute Mehr nicht erhalten, müsste ein zweiter Wahlgang stattfinden. «Walter» und nicht «Kaufmann» sei der offizielle Vorschlag des Personals.

Namens des Vorstandes weist Jaeggi darauf hin, dass weder die neuen noch die alten Statuten ein absolutes Mehr vorschreiben, Gewohnheitsrecht kennen wir nicht. Auf den Hinweis von Schwarzenbach, dass doch das absolute Mehr entscheidend sei, weist Tschamper darauf hin, dass auch schon vor 4 Jahren unter den alten Statuten mit relativem Mehr gewählt wurde. Der Vorsitzende betont, dass die Generalversammlung nicht an die Vorschläge des Personals gebunden sei.

Dr. Schär macht darauf aufmerksam, dass Kaufmann wahrscheinlich das absolute Mehr überschritten habe. Meier, Winterthur, bestätigt dies an Hand von ihm angestellten Berechnungen als sicher. Damit ist dieser Zwischenfall erledigt.

8. Unter Allfälligem wird das Wort nicht verlangt und um 6.30 Uhr die Sitzung vom Vorsitzenden geschlossen.

Für getreues Protokoll:

Der Präsident:
sig.: **E. Angst.**

Der Protokollführer:
sig.: **Dr. O. Schär.**

fleissig, freundlich, pünktlich und ehrlich sei.

Das sind Eigenschaften des Charakters, die durch keinen Klemmer auf der hoch getragenen Nase aufgewogen werden können, und die auch nicht ohne weiteres durch ein, wenn auch noch so gutes Zeugnis belegt werden. Da gibt es nur Eines: Probezeit mit steter Beobachtung und Kontrolle. Ueber diese elementarsten Pflichten einer Verwaltung setzt man sich manchenorts mit sträflichem Leichtsinn hinweg. — Vielen Vorständen, besonders in kleineren Vereinen, genügt es vollkommen, wenn sich eine Bewerberin darüber ausweist, dass sie kürzere oder längere Zeit in einem grossen Konsumverein in der Branche tätig war. Dass es auch in den best geleiteten und grössten Konsumvereinen nicht nur gutes, sondern auch minderwertiges Personal gibt, das aus diesen oder jenen Gründen, oft unfreiwillig, den Platz wechselt, darüber macht man sich keine Gedanken. Wozu auch! Die Zeugnisse waren ja gut, bisweilen so gut, dass die unerfahrenen Verwaltungsmänner sich nicht wenig einbilden, eine so «hervorragende Kraft» gewonnen zu haben. Zeugnisse! Darüber liesse sich auch ein Kapitel schreiben. Dem Kenner und Beobachter imponieren sie schon längst nicht mehr, dienen sie doch in vielen Fällen nur dazu, den neuen Arbeitgeber des, so «quasi» Empfohlenen über seine Brauchbarkeit und seinen Charakter irre zu führen. Die Beweggründe dazu sind ja bekannt. Wir können daher nur davor warnen, auf Zeugnisse ein allzu grosses Gewicht zu legen. Mancher genossenschaftliche Betrieb hat daraus schon grossen Schaden genommen.

Darum bei Personalwechsel scharf aufgepasst und gründlich sondiert über die Eignung der oft dutzendweise Angemeldeten.

Ein sorgfältiges Vorgehen bei Neuanstellungen, besonders wo es sich um Vertrauensposten handelt, kann sich reichlich lohnen, wie umgekehrt ein Missgriff in dieser Richtung die Genossenschaft in bedenkliche Lage bringen kann, sofern die zuständigen Behörden nicht die Kraft und den Willen haben, rechtzeitig Remedur zu schaffen. *J. L.*

Genossenschaftliche Rundschau

Schweizerischer Raiffeisenverband.

Wie die «Soziale Korrespondenz» mitteilt, fand am 19. Mai in Olten die ordentliche Generalversammlung des «Schweiz. Raiffeisenverbandes», unter dem Vorsitze des Verbandspräsidenten, Herrn Gemeindeammann Liner in Andwil, statt. Die Tagung war von 150 Delegierten, die 83 Kassen vertraten, besucht. Die Jahresrechnung, die mit einem Ueberschuss von Fr. 4,492.84 abschliesst, wurde genehmigt und davon eine 4%ige Rückerstattung an die Anteile beschlossen und der Rest dem Reservefonds zugewiesen, der damit den Betrag von Fr. 10,140.01 erreicht hat. Die Anteilscheine betragen Fr. 184,000, wovon 134,000 einbezahlt sind. Das Anteilscheinkapital wurde durch Beschluss erhöht und wird in Zukunft etwa Fr. 320,000 betragen. Ebenso wurden die Statuten in einigen Punkten revidiert und ein neues Reglement aufgestellt. Die Zahl der Kassen am 31. Dezember 1912 wird mit 195 angegeben. Genauere statistische Mitteilungen fehlen leider, doch soll noch im Laufe dieses Jahres eine detaillierte Verbandsstatistik erscheinen.

Herr Pfarrer J. Traber in Bichelsee, der verdienstvolle Gründer und Förderer der schweizer. Raiffeisenbewegung, gibt in der neuesten Nummer seines unabhängigen Organs, «Schweiz. Raiffeisenbote» bekannt, dass er durch den Beschluss der Generalversammlung des schweizer. Raiffeisenverbandes, ein Verbandsorgan zu gründen, sich gezwungen sehe, das Erscheinen des «Schweiz. Raiffeisenboten» einzustellen. Damit hat es der neue Verbandsvorstand fertig gebracht, Herrn Pfarrer Traber ganz aus der Bewegung zu verdrängen.

Bewegung des Auslandes

Oesterreich.

Statistik der österr. Konsumvereine. Aehnlich wie in England und Frankreich, wird auch in Oesterreich dem Genossenschaftswesen, insbesondere den Konsumvereinen in offiziellen statistischen Jahr- und Handbüchern grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

Das vor kurzem erschienene «Oesterreichische statistische Handbuch» für das Jahr 1911 (Wien 1912, Verlag der k. k. Statistischen Zentralkommission), bringt die Hauptgeschäftsergebnisse der registrierten Konsumvereine im Jahre 1910. In dieser Vollständigkeit lagen — trotz der Arbeiten der diversen Verbände — noch keine Zahlen vor, sodass in der «Genossenschaft», dem Organ des Allg. Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Oesterreichs, der Versuch unternommen wird, die zahlenmässige Entwicklung der österr. Konsumvereine im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts zur Darstellung zu bringen.

Dem interessanten Artikel entnehmen wir im nachstehenden die folgenden Notizen und Tabellen, bedauern aber, dass die Angaben nur bis zum Jahre 1910 reichen.

Tabelle 1

Jahr	Zahl der Konsumvereine			Zuwachs
	registriert	nicht registriert	zusammen	
1880	133	115	248	—
1890	199	58	257	9
1900	731	27	758	501
1910	1361	25	1386	528

Tabelle 1 gibt einen Ueberblick über die zahlenmässige Entwicklung der österr. Konsumvereine seit 1880. Während die Zahl der Vereine im vorletzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts fast stationär blieb, schnellte sie im letzten plötzlich auf das dreifache empor. Auch im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ging die Vermehrung in gleichem Tempo weiter. Naturgemäss musste dabei die Zahl der nichtregistrierten Vereine immer mehr abnehmen, da die Konstituierung in Genossenschaftsform mehr Vorteile bietet. Es wurden bestehende Vereine in Genossenschaften umgewandelt, neue seit 1873 nur mehr als Genossenschaften gegründet.

Um jedoch die Verdichtung des Organisationsnetzes richtiger abschätzen zu können, muss man die Zahl der Bevölkerungsziffern in ein Verhältnis setzen. Tabelle 2 zeigt die Vermehrung der Konsumvereine neben der Bevölkerungszunahme. In dieser Beziehung bedeuteten die achtziger Jahre nicht bloss einen Stillstand, sondern einen Rückgang. Die Konsumvereinsbewegung hielt mit der Bevölkerungs-

bewegung nicht Schritt. Seit 1890 freilich hat dieser Rückgang einem gewaltigen Aufschwung Platz gemacht. Während im Jahre 1890 nicht viel mehr als ein Konsumverein auf 100,000 Bewohner entfiel, kommen heute fast fünf auf dieselbe Zahl.

Tabelle 2

Jahr	Zahl der Konsumvereine	Ortsanwesende Bevölkerung	Auf einen Konsumverein entfallen Bewohner	Auf 100.000 Bewohner entfallen Konsumvereine
1880	248	22,144,244	89,291,3	1,12
1890	257	23,895,413	92,978,2	1,07
1900	758	26,150,708	34.499,6	2,90
1910	1386	28,571,934	20,614,6	4,76

Diese Zunahme der Konsumvereinsziffer zeugt von intensiver Organisationstätigkeit.

Tabelle 3

Jahr	Vorliegende Berichte	Mitglieder	Auf einen Konsumverein entfallen Mitglieder	Auf 1000 Bewohner entfallen Konsumvereinsmitgl.
1900	651	194,501	298,7	7,4
1910	1134	422,791	372,8	14,7

Zunächst stellt die Tabelle 3 die Entwicklung der Mitgliederzahl dar. Es hat nicht nur die Zahl der Konsumvereine, sondern auch die durchschnittliche Mitgliederzahl der berichtenden Vereine zugenommen. Da die Zahl der vorliegenden Berichte im Jahre 1900 nur 85,88 %, im Jahre 1910 nur 81,81 % der bestehenden Vereine beträgt, ist die Zahl der durchschnittlich auf 1000 Bewohner berechneten Konsumvereinsmitglieder in Wirklichkeit etwas grösser als in Tabelle 3 angegeben ist. Berechnet man zu den Vereinsmitgliedern noch ihre Angehörigen und zieht in Betracht, dass nicht alle konsumgenossenschaftlich Organisierten gezählt sind, so kann man vielleicht behaupten, dass 1910 etwa zwischen dem zwanzigsten bis fünfzehnten Teil der Bevölkerung konsumgenossenschaftlich organisiert war.

Auch eine Aufstellung über das eigene Kapital, das in den berichtenden Konsumvereinen Verwendung fand, kennzeichnet die innere Entwicklung dieser Genossenschaftsart in Oesterreich. Tabelle 4 stellt die Zunahme der Geschäftsanteile und des Reservefonds dar. Das eigene Vermögen der Vereine ist um Fr. 7,661,647 gestiegen. Auf den einzelnen Verein entfallen im Jahre 1900 Fr. 10,847.55, im Jahre 1910 Fr. 13,050.45. Dagegen ist der Anteil des einzelnen Mitgliedes in denselben Jahren von Fr. 36.30 auf Fr. 35.— gesunken. Wie die Tabelle zeigt, ist dieser Rückgang auf das Sinken des durchschnittlich eingezahlten Geschäftsanteils zurückzuführen.

Tabelle 4

Eigenes Kapital	Geschäftsanteile	Reservefonds	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.
Summe 1900	4,659,049.—	2,478,675.—	7,137,724
1910	8,258,164.—	6,541,207.—	14,799,371
pro Verein 1900	7080.15	3767.40	10,847.55
1910	7281.75	5768.65	13,040.40
pro Mitglied 1900	23.10	12.60	35.70
1910	19.55	15.45	35.00

Das fremde Kapital, Spareinlagen und Anlehen, kommt in Tabelle 5 zur Darstellung.

Ein Vergleich der Tabellen 4 und 5 zeigt, dass die Vermehrung des eigenen Kapitals nicht im gleichen Masse wie jene des fremden Kapitals vor

Tabelle 5

Fremdes Kapital	Spareinlagen	Anlehen	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.
Summe 1900	3,424,538.—	3,772,464.—	7,197,002.—
1910	7,125,167.—	11,318,334.—	18,443,501.—
pro Verein 1900	5214.45	5,733.20	10,947.65
1910	6283.20	10,036.45	16,319.65
pro Mitglied 1900	17.40	19.20	36.60
1910	16.80	26.90	43.70

sich gegangen ist; eine Folge davon ist, dass sich das Verhältnis des eigenen Kapitals zum fremden auf der ganzen Linie verschlechterte. Dies zeigt Tabelle 6.

Tabelle 6

	Eigenes Kapital	Fremdes Kapital	Verhältnis
	Fr.	Fr.	Fr.
Summe 1900	7,137,724.—	7,197,002.—	1 : 1,01
1910	14,799,371.—	18,443,501.—	1 : 1,25
proVerein 1900	10,847.55	10,947.65	1 : 1,01
1910	13,040.49	16,319.65	1 : 1,25
pro Mitgl. 1900	35.70	36.60	1 : 1,01
1910	35.—	43.70	1 : 1,25

Interessant sind ebenfalls die Aufstellungen über den Warenumsatz, welche Tabelle 7 bringt. Er ist sowohl absolut, als relativ gestiegen. Zu untersuchen wäre freilich, ob die Zunahme des Erlöses pro Mitglied auf eine gesteigerte Warenentnahme oder auf die allgemein eingetretenen Preissteigerungen zurückzuführen ist.

Tabelle 7

Verkaufserlös	Summe	pro Verein	pro Mitglied	p. 1000 Bewohner
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1900	60,699,080	92,247.85	308.80	2321.10
1910	145,679,484	128,465.15	344.60	5098.65

Zu diesen Aufstellungen erklärt Dr. M. in der «Genossenschaft»: Fasst man diese Ergebnisse zu einem Urteile zusammen, so kann man wohl sagen, dass die scheinbar geringe Beeinträchtigung der Kapitalgrundlage der österreichischen Konsumvereine durch die kräftige Ausdehnung der Gesamtorganisation der Mitgliederzahl, der Warenabgabe, somit des ganzen Betriebes durchaus erklärlich wird und als eine natürliche, wahrscheinlich vorübergehende Entwicklungstatsache anzusehen ist. Durch die vielen neu hinzugekommenen, noch kapitalschwachen Vereine und durch die gewaltige Vermehrung ihrer Mitgliederzahl mussten die Durchschnittsziffern in den Tabellen 4 und 6 herabgedrückt werden.

Man darf freilich bei alledem nicht ausser acht lassen, dass es sich überall in den Tabellen um den Reichsdurchschnitt handelt. Länder und Städte mit stärkerer konsumgenossenschaftlicher Organisation werden mit ihren bezüglichen Zahlen weit über dem Durchschnitt stehen, während andererseits jene Länder, in denen die genossenschaftliche Bewegung nur langsam vorwärts geht, entsprechend tiefer notieren müssen.

Ueberschüsse der Grosseinkaufsgesellschaften.

Wie schon in früheren Jahren gibt das «I. G. B.» sukzessive die Ueberschüsse der Grosseinkaufsgesellschaften im Jahre 1912 bekannt. Bis jetzt liegen die Resultate von 11 Grosseinkaufsgesellschaften vor, die wir in nachfolgender Tabelle zusammenstellen.

Land	Ueberschuss Fr.	Zu- resp. Abnahme gegenüber dem Vorjahr Fr.	Verhältnis zum Umsatz in % 1912	(1911)
C. W. S. Manchester .	15,325,175	+ 827,350	2,06	(2,07)
S. C. W. S. Glasgow .	8,338,739	— 253,536	3,97	(4,38)
F. D. B. Kopenhagen .	3,984,400	+ 196,000	5,12	(5,52)
G. E. G. Hamburg . .	2,426,298	+ 1,040,324	1,42	(1,01)
Keskuskunta, Helsingfors .	357,780	— 9,037	1,83	(2,27)
V. S. K. Basel . . .	249,584	+ 46,398	0,66	(0,63)
Hangya Budapest . .	195,227	+ 19,371	0,66	(0,76)
K. F. Stockholm , .	151,229	+ 26,943	1,59	(1,74)
Handelsk. Rotterdam .	69,014	— 19,012	0,74	(1,16)
N. K. L. Kristiania . .	43,255	+ 93	1,57	(2,49)
C. J. C. Mailand (II. Sem.)	12,734	—	1,92	(0,00)

Aus vorstehender Tabelle geht hervor, dass der Ueberschuss der Grosseinkaufsgesellschaften, von denen Angaben vorliegen, mit Ausnahme der schottischen, der finnischen und der holländischen, eine absolute Zunahme gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen hat. Am grössten ist die absolute Zunahme bei der G. E. G. in Hamburg. Sie hat einen Ueberschuss von nahezu 2,5 Millionen Franken; derselbe ist absolut um 1,04 Mill. Franken gewachsen und hat auch relativ, d. h. im Verhältnis zum Umsatz, eine Steigerung von 0,41% erfahren.

Infolge der Verluste, die die schottische Grosseinkaufsgesellschaft auf ihrem Gute Galderwood und bei anderen Geschäften erlitten hat, ist ihr Ueberschuss gegenüber dem Vorjahr um Fr. 253,536 zurückgegangen.

Betrachtet man den Ueberschuss in seinem Verhältnis zum Umsatz, so ergibt sich, dass er im letzten Jahr bei 8 Grosseinkaufsgesellschaften von 10 relativ etwas, wenn auch nur unbedeutend, gefallen ist. Einzig die G. E. G. in Hamburg und der V. S. K. Basel weisen neben der absoluten auch eine relative Steigerung auf.

Am stärksten ist natürlich die Abnahme bei der schottischen Grosseinkaufsgesellschaft gewesen, wo er von 4,38% auf 3,97% des Umsatzes gesunken ist. Eine ähnlich starke relative Verminderung, trotz absoluter Zunahme des Ueberschusses, ist bei der dänischen Grosseinkaufsgesellschaft zu verzeichnen. Diese kleinen Schwankungen haben jedoch nichts an der Tatsache zu ändern vermocht, dass, wie bisher, die Gesellschaften in Kopenhagen und Glasgow am günstigsten abgeschlossen haben. Ueberschüsse von 5, resp. nahezu 4% des Umsatzes vermögen keine andern Grosseinkaufsgesellschaften aufzuweisen. Interessant ist die Tatsache, dass in diesem Jahre der Ueberschuss des V. S. K. in Basel und der «Hangya» in Budapest im Verhältnis zum Umsatz gleich gross gewesen ist.

Aus unserer Bewegung

Basel. Die Wahlen in den Genossenschaftsrat des A. C. V. Basel wiesen eine starke Beteiligung auf. Insgesamt beteiligten sich daran 11,981 Mitglieder (gegenüber ca. 8,000 beim Wahlgang in die frühere Amtsperiode). Stimmen erhielten die Gruppe Arbeiterbund 6,333, die vereinigten bürgerlichen Parteien 4,439, die freisinnige Gruppe 639 und der evangelische Arbeiterverein 566. In der hundertköpfigen Behörde werden voraussichtlich Vertreter erhalten: Arbeiterbund 54, vereinigte bürgerliche Parteien 37, freisinnige Gruppe 5 und der evangelische Arbeiterverein 4.

Laupen. (H.-Korresp.) Die Konsumgenossenschaft Laupen und Umgebung ist bekanntlich im Begriffe, ein Eigenheim zu erstellen. Eine Besitzung in sehr günstiger Lage am Bahnhof ist längst angekauft. Das darauf stehende Wohnhaus wird im Laufe dieses Jahres auf Abbruch verkauft und nach dem 11. Mai 1914 entfernt werden. Der Neubau wird im Sommer 1914 aufgeführt werden und im Juni 1915 zum Bezuge bereit sein.

Das ist der Moment, den unsere Gegner so sehr fürchten und deshalb arbeiten sie in letzter Zeit ganz heimlich und doch in einer nicht misszuverstehenden Weise gegen den Konsum, dass es eine Art hat. Ueberall haben sie Helfershelfer; sogar unter unsern Mitgliedern werben sie um Mitverbündete und leider nicht immer ganz ohne Erfolg.

Welches ist nun der entworfene Schlachtplan? Unsere Gegner wissen wohl, wo der Kern der Genossenschaft liegt, nämlich bei Mitgliedern mit Familien und gutem Verdienst. Es gilt nun vorerst solche Mitglieder unschädlich zu machen, indem man auf ihre Entfernung aus dem Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft hinarbeitet. Mit welchem Erfolg das geschieht, beweist, dass schon manche brave Arbeiterfamilie, die eine gute Stütze des Konsumvereins war, Laupen verlassen musste und noch manche wird folgen müssen. Nicht einmal die Herren Arbeitgeber können sich neutral verhalten, auch in sie wird das Gift verpflanzt, das dem Konsum überall gestreut wird. Statt, dass diese Herren am Werke ihrer Arbeiter Freude haben, umsomehr, da ja der Konsumverein die Lebenshaltung der Mitglieder bedeutend erleichtert, wenden sie sich mit Geberden der Aengstlichkeit und des Unwillens davon ab. Dadurch dokumentieren diese Herren am besten ihre Interesselosigkeit für das Wohl ihrer Untergebenen.

Wir wollen hoffen, dass in die Lücken unserer Mitgliederliste immer wieder neue Mitglieder eintreten werden. Wir wollen hoffen, dass diejenigen, welche im Wirkungskreise der Genossenschaft verbleiben können, sich umso fester an dieselbe anschmiegen werden. Der Kampf mit unsern Gegnern ist ein hartnäckiger, aber ein ehrlicher auf unserer Seite, darum wird der Sieg unser sein.

Näfels. (Sch.-Korr.) Sonntag, den 15. Juni, mittags 12¼ Uhr eröffnete der Vorsitzende mit Genossenschaftsgruss die diesjährige Hauptversammlung. Jahresbericht, Protokoll und Rechnung wurden unter bester Verdankung genehmigt. Der reine Netto-Ueberschuss betrug Fr. 7,188 zu Fr. 64,583 Umsatz. Umsatzsteigerung pro 1912/13 gegen 1911/12 = 9,418 Franken. Der Ueberschuss wurde folgendermassen verteilt: 9% an die Mitglieder und 7% an die Kunden im Betrage von Fr. 4,600, Reservefonds Fr. 1,000, Abschreibung Fr. 400, Mobilienkonto Fr. 300 und auf neue Rechnung Fr. 888. Der Reservefonds beträgt nun 10,500 Franken auf eine Mitgliederzahl von 90. Einem Antrag auf Sonntags-Ladenschluss wurde entsprochen. Es ist dies ein ehrender Beschluss unserer Genossenschafter. Es steht nun auch zu hoffen, dass mit dem kommenden Monat September, dem Zeitpunkt, wo wir das Eigenheim beziehen, werde die Genossenschaft im Blühen und Gedeihen ein schnelleres Tempo anschlagen, als in den verflossenen 40 Jahren. Nach zirka zweistündiger Beratung schloss der Vorsitzende die Versammlung, mit der Bitte an die Genossenschafter, immerfort wieder treu und fest zusammenzuhalten.

Zürich-Oerlikon. (Fusionsfrage) (B.-Korr.) Unter dem Vorsitze des Kreispräsidenten VII V. S. K., Hrn. Dr. Balsiger-Moser, fand am 14. Juni im City Hotel eine Konferenz von Abgeordneten der Konsumgenossenschaft Oerlikon und des Lebensmittelvereins Zürich zur Besprechung der Frage statt, ob nicht die letztes Jahr abgebrochenen Unterhandlungen wegen der Fusion der beiden Genossenschaften wieder aufgenommen werden sollten. Beidseitig war diese Konferenz, zu welcher der Kreisvorstand VII V. S. K. eingeladen hatte, recht zahlreich beschickt. Nach nahezu zweistündiger Debatte nahmen die Abgeordneten der beiden Vereine einstimmig einen Antrag des Herrn Dr. Balsiger an, wonach der Kreisvorstand beauftragt wurde, binnen kürzester Frist den Entwurf zu einem Vertrage über die Fusion der beiden Vereine auszuarbeiten, welcher Entwurf den künftigen Verhandlungen als Basis dienen soll. Von Seite der Vertreter der Konsumgenossenschaft Oerlikon wurde lediglich der Vorbehalt gemacht, dass ihre andern Tags stattfindende Generalversammlung diesen Auftrag bestätige. Diese Bestätigung erfolgte dann auch mit erdrückender Mehrheit. Der Kreisvorstand hat nun die Vorarbeiten zu dem in Frage stehenden Fusionsvertrage bereits in Angriff genommen, sodass zu hoffen ist, dass die beiden beteiligten Vereine binnen wenigen Wochen zu neuen Verhandlungen eingeladen werden können.

Sprechsaal

Nach der Delegiertenversammlung. (G.-Korr.) Die Nichtbesucher unserer Landsgemeinde haben bereits in Nr. 24 und 25 des «Schweiz. Konsum-Verein» ein summarisches Bild von dem befriedigenden Verlauf dieser Tagung an den herrlichen Gestaden des Zugersees erhalten. Es ist nicht unsere Absicht, das dort Gesagte zu wiederholen, hingegen veranlassen uns die von Herrn Nationalrat B. Jäggi vorgezeichneten Zukunfts-

aufgaben, darüber noch ein Wort zu schreiben. Es ist unbedingt eine volle Genugtuung für jeden wahren Genossenschafter, sich an den Vorarbeiten solch grosser volkswirtschaftlicher Aufgaben zu beteiligen und Hand anzulegen am Werke zu neuer Festigung und Erweiterung des genossenschaftlichen Gedankens.

Die Gründung von genossenschaftlichen Ferienheimen wird wohl zuerst der Verwirklichung entgegenreifen. Und wahrlich, die Delegierten in Zug werden sich bei den Morgenspaziergängen vom Sonntag wohl oft mit diesem Gedanken abgegeben haben, zumal jene Gegend diesseits und jenseits des Zugerberges manch heimlichen Wunsch hervorzauberte. O, möchte doch hier möglichst bald das erste genossenschaftliche Ferienheim erstehen! Doch unsere schöne Schweiz birgt noch manch herrliches Plätzchen, das für unsere Verhältnisse sich vorzüglich eignet und ist das «Wo?» heute wohl noch ziemlich Nebensache. Viel näher liegt uns jetzt das «Wie?» und darüber hat uns der Referent Richtlinien gegeben. Die Ferienheimgenossenschaft soll aus unserer grossen schweizerischen Genossenschaftsfamilie herauswachsen, sich auf eigene Füsse stellen und nur durch Anschluss an den V. S. K. dessen Unterstützung und tatkräftige Hilfe geniessen. Durch auszugebende Anteilscheine kann sich jeder Verein und auch jedes einzelne Mitglied derselben als Genossenschafter anschliessen und sein Mitbenutzungsrecht damit erwerben. Schon hat das Personal des Allgemeinen Konsumvereins Luzern sich diese Errungenschaft zu eigen gemacht und nun soll dieser erste Versuch auf breitester Basis ausgebaut werden.

Der Gedanke der eigenen Ferienheime hat unstreitig etwas Anziehendes, aber auch zugleich viel Vorteilhaftes für sich. Sich um bescheidenen Preis eine richtige, vollwertige Pension zu sichern, wo man für sich und seine Familie der so notwendigen Ruhe und Erholung pflegen kann, ist das Bestreben Aller. Dabei sich aber im Kreise von Gleichgesinnten — wenigstens im genossenschaftlichen Sinne und dieser soll alle andern Verschiedenheiten überbrücken — zu fühlen, mit ihnen zu verkehren und sie kennen zu lernen, ist eine willkommene Gelegenheit. Hierin aber liegt auch der Vorteil, dass durch die gegenseitige Aussprache und Belehrung, der genossenschaftliche Gedanke tiefere Wurzeln fasst, sich vermehrt und erweitert. Gerade in der nähern Fühlung zwischen den Genossenschaftern, in dem verfolgen von gemeinsamen Zielen, werden die politischen und religiösen Gegensätze in den Hintergrund treten. Und wenn erst die neue Genossenschaft so erstarkt sein wird, ihre Ferienheime so ausgedehnt haben wird, dass solche in verschiedenen Landesgegenden zu finden sind, dann wird unsern Genossenschaftern Gelegenheit geboten, nicht nur auf einen Punkt angewiesen zu sein, sondern nach freier Auswahl einmal hier, das andere Mal dort sich ein schönes Stück Erde anzusehen und dabei die Sicherheit zu haben, in keiner Weise übervorteilt zu werden. Es wäre darum sehr zu begrüssen, wenn der V. S. K. die nötige Initiative zu diesem neuen Werke in Bälde ergreift und zweifeln wir nicht an der glücklichen Lösung dieser Frage und der regen Anteilnahme aller Schichten unserer Bevölkerung.

Ein weiterer Zukunftsgedanke ist die genossenschaftliche Fleischvermittlung. Es tritt auch in der Schweiz in letzter Zeit die Konzentration der Fleischvermittlung durch kapitalistische Unternehmungen immer mehr in den Vordergrund; wir erinnern nur an die Grossmetzgereien Bell in Basel und Schläpfer-Siegfried in St. Gallen. Diesen Neugründungen sollen und müssen wir volle Aufmerksamkeit schenken. Unsere Genossenschaften haben in Sachen der Fleischvermittlung bis zur Stunde noch sehr wenig getan; eine eigene grosse Anlage unterhält unseres Wissens nur der A.C.V. in Basel, wenn wir von kleinen Betrieben, die schwerlich eine genügende Rendite ausweisen können, absehen. Es liegt also hier ein auf genossenschaftlichem Gebiete noch beinahe unbebautes Feld vor uns, das aber viele köstliche Kräfte in sich birgt, die wir erschliessen sollen. Gleich wie die Mühlengenossenschaft einem direkten Zwange ihr Dasein verdankt, so wird auch auf dem Gebiete der Fleischvermittlung die Not uns zur Tat zwingen.

Die Frage der Fleischbeschaffung, sofern solche rationell durchgeführt werden soll, kann natürlich nur auf dem Boden von Kreisorganisationen gelöst werden, d. h. die Fleischvermittlung erfolgt in der ganzen Schweiz aus einigen wenigen Zentralen, aus genossenschaftlichen Grossmetzgereien. Es ist auch auf konsumgenossenschaftlichem Gebiete unbedingt notwendig, dass die kleinen Betriebe sich verschmelzen und die Vorteile des Grossbetriebes sich zu eigen machen. Die Erstellung und der Unterhalt einer Fleischverkaufstelle bietet für jeden einzelnen Verein doch sicher bedeutend weniger Schwierigkeiten und Risiken als die Einrichtung einer eigenen Metzgerei. Wir haben einen schönen Erfolg in der Selbstproduktion an der sehr erfreulich prosperierenden M. S. K.; soll ein gleiches auf ähnlicher Grundlage für eine zukünftige Metzgereigenossenschaft schweiz. Konsumvereine nicht auch erreicht werden können? Doch gewiss! Unsere ganze Schar der Genossenschafter wird eine solche Neuerung mit Freuden begrüssen.

Aber noch eine Aufgabe hat Herr Jäggi erwähnt, die in der Aktenmappe der dringenden Arbeiten der Lösung harrt; es betrifft dies die ebenso wichtige Frage der Milchvermittlung. Die Bedürfnisfrage muss wohl kaum aufgerollt werden; hierüber hat jedem Genossenschafter der dieses Frühjahr ausgebrochene Milchkampf die Augen geöffnet. Die schweizerischen Genossenschafter sind dem A. C. V. Basel zu Dank verpflichtet, dass derselbe den Riesenkampf gegen die autokratischen Bauernführer aufnahm und auch erfolgreich durchsetzte. Wäre das Gegenteil eingetreten, die Konsumenten hätten den Sieg der Produzenten empfindlich zu spüren bekommen. Diese Tatsache sollte uns aber überzeugen, dass ungesäumt an die Arbeit geschritten werden und die genossenschaftliche Vermittlung der Milchprodukte überall angebahnt werden soll.

Auch diese neue Arbeit liesse sich nur wirklich vorteilhaft auf grössern Gebieten denken. Die Konzentrierung auf einen zentralen Punkt zwecks Verwertung der überschüssigen Milch und Vertrieb dieser Milchprodukte müsste ein erster Grundsatz sein. Es liesse sich leicht denken, dass die Milch in verschiedenen Gemeinden aufgekauft würde, zuerst die dort ansässigen Konsumvereine den täglichen Bedarf decken und den Rest an die Zentrale weiter geben würden, selbstverständlich unter Beachtung aller erforderlichen hygienischen Anforderungen und Erstellung der nötigen Räume durch die Genossenschaften. Nach dem Grundsatz: «Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert» würden bei dieser genossenschaftlichen Vermittlung dieses Produktes die Bauern sicher auf ihre Rechnung kommen, aber auch die Konsumenten vollwertige und preiswürdige Milch und Milchprodukte erhalten.

Die also besprochenen Zukunftsaufgaben: Gründung von Ferienheim-Genossenschaften, Vermittlung von Milch und Milchprodukten und genossenschaftliche Fleischvermittlung sind drei Punkte, die gewiss alle Beachtung verdienen und nicht nur unsere Presse, sondern auch in Kreis- und Lokalversammlungen besprochen werden sollen und müssen. Also, tatkräftige und tatwillige Genossenschafter, frisch auf zur neuen Arbeit! Lasst uns mit vereinten Kräften arbeiten am hehren und idealen Bau unserer schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung!

Verbandsnachrichten

Aufnahmen. Der Ausschuss des Aufsichtsrates hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. folgende Genossenschaften in den Verband aufgenommen:

1. Konsumgenossenschaft **Uerkheim** und Umgebung (Aargau), gegründet den 10. September 1911, ins Handelsregister eingetragen am 25. September 1911, 40 Mitglieder, zugeteilt dem Kreise V.

2. Società cooperativa di consumo di **Melide** (Tessin), gegründet den 16. Mai 1912, ins Handelsregister eingetragen am 5. Februar 1913, 40 Mitglieder, zugeteilt dem Kreise X.

3. Società cooperativa di consumo di **Ligornetto** (Tessin) gegründet den 30. Januar 1913, ins Handelsregister eingetragen am 27. Mai 1913, 65 Mitglieder, zugeteilt dem Kreise X.

4. Konsumverein **Beckenried** (Unterwalden), gegründet den 4. Mai 1913, ins Handelsregister eingetragen am 15. Mai 1913, 75 Mitglieder, zugeteilt dem Kreise VI.

Bei Beckenried handelt es sich um eine Loslösung vom bisherigen Verbandsverein in Stans.

Damit ist die Zahl der Verbandsvereine auf 378 angestiegen.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Redaktionsschluss 26. Juni.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**